

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 31. Oktober 2005 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Josef Manser
Anwesend: 47 Ratsmitglieder
Zeit: 10.00 - 11.50 Uhr
13.45 - 16.30 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Franz Breitenmoser / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

	Seite
1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 27. Juni 2005	5
3. Übertretungsstrafgesetz (UeStG)	6
4. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Strassengesetzes	14
5. Landsgemeindebeschlüsse betreffend Bereinigung der Gesetzessammlung	25
6. Grossratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) und Verordnung über das Grundbuch (VGB)	29
7. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht	33
8. Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV)	41
9. Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen	45
10. Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Grossratsbeschlüsse und der Verordnungen im Band IV der Gesetzessammlung	47
11. Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Holzkorporation Wilder Bann	52
12. Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderungen der Wasserkorporation Rüte	54
13. Geschäftsbericht 2004 der Ausgleichskasse/IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh.	55
14. Landrechtsgesuche	59
15. Mitteilungen und Allfälliges	60

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1.Eröffnung

Grossratspräsident Josef Manser

Sehr geehrter Herr Vizepräsident

Hochgeachteter Herr Landammann

Sehr geehrte Damen und Herren des Grossen Rates

Hochgeachtete Herren der Standeskommission

Mitte August haben sehr starke Niederschläge vor allem die Innerschweiz und das Berner Oberland heimgesucht. Kaum je gesehene Verwüstungen und Milliarden Schäden sind die Folge. Die Häuser und Wohnungen von mehreren hundert Familien wurden schwer beschädigt und Dutzende von Betrieben und Existenzen lahm gelegt, wenn nicht zerstört. Im Kanton Appenzell I.Rh. blieben wir durch glückliche Fügung und aufgrund unserer privilegierten Lage einmal mehr verschont. Wir haben daher allen Grund zur Dankbarkeit.

Versicherungen decken in der Schweiz sehr viel ab. Dennoch gibt es Schäden, die nicht versichert oder gar nicht versicherbar waren. Viele Schweizer haben mit Spenden im Rahmen von Aktionen wie der Glückskette beigetragen, wenigstens die materielle Not zu lindern. Die Bevölkerung hat einmal mehr Solidarität gezeigt, wobei diese auch nicht mehr so gross war wie bei der Katastrophe von Gondo. Haben wir uns bereits an die Schreckensbilder gewöhnt?

Vermutlich werden wir uns auch in der Schweiz zunehmend mit solchen meteorologischen Erscheinungen beschäftigen müssen. Wissenschaftler stellen seit langem Veränderungen im Klima fest, und zwar weltweit. Anerkannte Forscher haben schon vor einem Vierteljahrhundert vor den langfristigen Folgen unseres Verhaltens wie etwa der Zerstörung der Ozonschicht durch FCKW gewarnt. Heute ist Baden ohne starken Sonnenschutz in Australien bereits nicht mehr möglich. Das Ozonloch lässt Polkappen schmelzen und auch in den Alpen ziehen sich fast alle Gletscher stark zurück.

Selbst wir können Veränderungen beobachten - wenn wir sie sehen wollen. Die meisten schliessen allerdings die Augen vor solchen Erkenntnissen und streiten sie ab. Wie lange kann man dies angesichts der nun auch aus der Schweiz, geschweige denn der aus den USA, Mexiko oder Mittelamerika übermittelten Bilder der Verwüstung noch tun? Es ist höchste Zeit, dass auch die Regierungen und Parlamente die Zeichen der Natur erkennen und zusammen mit der Bevölkerung und der ganzen Gesellschaft Gegensteuer geben. Die Parlamente und Regierungen tragen dabei die Führungsverantwortung.

"Nur durch Schaden wird man klug!" lautet ein Sprichwort. Dieses gilt leider wohl auch in Sachen Umwelt und Natur. Gesundheitliche Probleme durch Umweltbelastungen und nun mehr

oder weniger direkt auch schwere Schäden an Haus, Flur und Infrastruktur sind unübersehbar geworden. Schon im 19. Jahrhundert waren viele Gegenden - auch Innerrhoden - als Folge rücksichtsloser Abholzung und Übernutzung durch schlimmste Wasser- und Erosionskatastrophen betroffen oder bedroht. Ein strenges Waldgesetz, das man ausgerechnet heute wieder lockern will, hat zusammen mit Verbauungen gefährlicher Gewässer langsam aber sicher Abhilfe geschaffen.

So einfach ist es heute nicht mehr. Technischer Umweltschutz allein hilft nicht mehr gegen tropischen Starkregen und Orkane wie den "Lothar" bei uns oder Wirbelstürme in der Karibik. "Die Natur gibt lange Kredit, aber sie vergisst nicht, Rechnung zu stellen!" lautet eine bekannte Analyse. Langsam aber sicher flattern Rechnungen ins Haus.

Nun sind Taten und nicht mehr nur Ausflüchte gefragt. Dies gilt für uns alle, bei jedem an seiner Stelle. Nötig ist nicht mehr nur Symptom-, sondern Ursachenbekämpfung. Eine wirksame CO₂-Abgabe z.B. darf nicht mehr länger Tabu sein, und erneuerbare Energien mit möglichst wenig Belastung der Atmosphäre sollten systematisch gefördert werden. Ich bin überzeugt, dass darin auch wirtschaftlich grosse Chancen für die Schweiz und auch für den Kanton Appenzell I.Rh. liegen. Allerdings müssen wir die Prioritäten bei Forschung, Entwicklung und Anwendung wieder anders setzen, wenn wir den früheren Weltspitzenplatz in Umweltpolitik und Energieforschung zurückerobern wollen. Dazu ist unbedingt auch mehr Risikokapital für innovative Jungunternehmer und -forscher nötig. Das Risiko wäre wohl kaum grösser als bei gewissen Börsengeschäften, der volkswirtschaftliche und umweltmässige Nutzen auf lange Sicht jedoch garantiert höher.

Gefordert sind wir alle, speziell aber die Verantwortungsträger in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Das Allgemeininteresse, das Gemeinwohl muss vor den Partikulärinteressen stehen. Angesprochen sind Parlament und Regierung in Bern, aber auch in unserem Kanton. Letztlich helfen nur globale Anstrengungen, denn Stürme und Katastrophen machen nicht an Grenzen halt. "Gouverner, c'est prévoir" - "Regieren heisst vorausschauen". Das gilt aber nicht nur für die Regierungen, sondern auch für die Parlamentarier und nicht nur bei den Finanzen, sondern ebenso im Bereich Klima und Umwelt. Immerhin geht es um Lebensbedingungen und Lebensgrundlagen. Langfristig ausgerichtetes Denken und Handeln tun Not.

Der Kanton Appenzell I.Rh. hat dabei allerdings recht wenige Möglichkeiten, die Weichen zu stellen. Die Rahmenbedingungen werden weitgehend in Bern gestellt. Letztlich liegt es aber doch am Stimmbürger und an der Stimmbürgerin mit seinem bzw. ihrem Votum an der Urne - und vor allem mit dem Verhalten bei Konsum, Arbeit und Freizeit. Jede und jeder kann und muss für sich die Frage beantworten, ob sie oder er wirklich eine möglichst schwere, Benzin fressende Prestigeüberlandkarosse fahren muss. Die viel gepriesene Selbstverantwortung verlangt hier nach einer Antwort. Diese bleibt meist aus oder weicht aus. Freiwillig und aus Einsicht verzichten die Wenigsten. Am ehesten reagieren wir über das Portemonnaie. Die gestiegenen Ölpreise haben diesbezüglich zumindest etwas Gutes für Klima und Umwelt. Es wird bereits

weniger unüberlegt umhergefahren.

Wo die Vernunft, der Markt und selbst der unübersehbare Schaden nicht mehr ausreichen, muss wohl oder übel die regelnde Hand des Staates, der Gemeinschaft helfen. Ohne sie hätten wir kaum mehr Wald am Kronberg und der Berg wäre vermutlich mindestens zum Teil ins Tal gerutscht.

So haben wir es einmal mehr selber in der Hand, wie viel Staat wir wollen bzw. brauchen. Nehmen wir die Zeichen der Natur ernst. Schauen wir voran, gehen wir mit gutem Beispiel voraus und handeln wir verantwortungsvoll für unsere nachkommenden Generationen. Nur dann können wir mit gutem Gewissen sagen, dass wir das Best- und Menschenmögliche getan haben. Nur dann erfüllen wir unseren Auftrag als Mitglied des Bundesparlamentes, der Regierung oder des Grossen Rates. Ich bin überzeugt, die grosse Mehrheit der Bevölkerung erwartet dies.

Damit erkläre ich die Gallenrats-Session 2005 des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh. für eröffnet und stelle sie unter den Machtschutz Gottes!

Für die heutige Session liegt die Entschuldigung von Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler vor. Damit sind ohne den Präsidenten 47 Mitglieder anwesend, d.h. das absolute Mehr beträgt 24.

Seitens der Standeskommission kann Säckelmeister Paul Wyser aufgrund einer gleichzeitig stattfindenden Sitzung des Verwaltungsrates der Appenzeller Bahnen heute Vormittag bei den Beratungen des Grossen Rates nicht anwesend sein.

Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.

2.**Protokoll der Session vom 27. Juni 2005**Grossrat Thomas Rechsteiner, Schwende

Bei meinem Votum im Rahmen der Behandlung des Grossratsbeschlusses betreffend Revision der Personalverordnung ist der im ersten Abschnitt fälschlicherweise genannte Art. 224a des Obligationenrechts auf S. 23 durch den zutreffenden Art. 324a zu ersetzen.

Dem Abänderungsantrag von Grossrat Thomas Rechsteiner wird stillschweigend zugestimmt.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Beim Trakt. 13 hat Grossrat Marco Züger meines Erachtens an den Grossen Rat appelliert, mit diesem Geld vernünftig umzugehen und dieses nicht für Visionen einzusetzen. Dieser Appell hat mich geschmerzt, da wir Menschen immer wieder darauf angewiesen sind, dass es Visionen gibt. Im vorliegenden Protokoll ist das Wort "Visionen" jedoch nicht zu finden. Demgegenüber ist auf S. 51 des Protokolls im letzten Satz des Votums von Grossrat Marco Züger der Ausdruck "Missionen" wiedergegeben. Der ins Protokoll aufgenommene Ausdruck "Missionen" sollte daher durch den Ausdruck "Visionen" ersetzt werden.

Diesem Abänderungsantrag von Grossrat Walter Messmer erwächst keine Opposition.

Bauherr Stefan Sutter

Auf S. 25 des Protokolls ist im letzten Satz des zweiten Abschnittes meines Votums zum Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz der Ausdruck "5 %" in "50 %" berichtigen.

Beim Traktandum "Mitteilungen und Allfälliges" ist auf S. 56 des Protokolls im Zusammenhang mit dem Erlass von Sondernutzungsplänen die Wiedergabe des Votums von Landeshauptmann Lorenz Koller im ersten Abschnitt dahingehend zu berichtigen, dass Landeshauptmann Lorenz Koller nicht zusammen mit mir, sondern zusammen mit a. Bauherr Hans Sutter Biogasanlagen vor Ort besichtigen konnte.

Diesen Berichtigungsanträgen von Bauherr Stefan Sutter wird ebenfalls stillschweigend zugestimmt.

Weiter wird das Wort zum Protokoll über die Session vom 27. Juni 2005 nicht gewünscht und dieses mit den vorgenommenen Berichtigungen einstimmig genehmigt.

3.

Übertretungsstrafgesetz (UeStG)

Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo

Das kantonale Übertretungsstrafrecht ist heute in der Verordnung über das kantonale Übertretungsstrafrecht vom 24. November 1941 und in der Polizeiverordnung vom 29. Mai 1946 geregelt und soll im Sinne einer einfacheren Handhabung vollständig in das Übertretungsstrafgesetz überführt werden.

Seit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1. Januar 1942 ist das Strafrecht für die Verbrechen- und Vergehenstatbestände und deren Bestrafung für die ganze Schweiz einheitlich geregelt. Lediglich Übertretungen, welche bis zur letzten Revision des Strafgesetzbuches noch mit Haft oder Busse bestraft wurden, können von den einzelnen Kantonen geregelt werden. Dabei ist der vorhandene Spielraum jedoch relativ klein.

Es gibt einige Straftatbestände, die im eidgenössischen Recht nicht geregelt sind, für die jedoch schon seit jeher eine kantonale Regelung als richtig erachtet wurde, so z.B. öffentliches Sammeln, unbefugtes Schiessen, Amtsdelikte, Störung und Belästigung durch Lärm und grober Unfug, öffentliche Versammlungen und Aufführungen.

Viele Artikel aus der Verordnung über das kantonale Übertretungsstrafrecht sind im eidgenössischen Recht bereits integriert und neu geregelt, sei es in der Tierschutz-, Medizinal- oder Umweltschutzgesetzgebung.

Verschiedene Artikel wurden gestrichen, da sie keinen Einfluss auf die öffentliche Sicherheit haben. So zum Beispiel:

- Verheimlichung der Niederkunft (Art. 16)
- Liederlichkeit (Art. 23)
- Sittenwidriges Benehmen (Art. 28)

Andere Straftatbestände sind neueren Datums, wie die unberechtigte Verleihung oder Führung eines Titels und das unerlaubte Plakatieren. Da die Regelungen Strafdrohungen mitbeibehalten, rechtfertigt es sich, diese in einem Gesetz im formellen Sinne zu erlassen, welches der Landsgemeinde zu unterbreiten ist.

Das vorliegende Übertretungsstrafgesetz sieht als Konsequenz bei einer Übertretung nur noch Busse vor. Im Übrigen handelt es sich bei den Übertretungen um untergeordnete Straftatbestände, welche in der Regel nur auf Antrag des Geschädigten verfolgt und unter Strafe gestellt werden.

Die ReKo empfiehlt dem Grossen Rat Eintreten auf den Gesetzesentwurf und dessen Annahme

unter Berücksichtigung des Änderungsantrages zu Art. 5.

Landesfähnrich Melchior Looser

Ich danke dem Präsidenten der ReKo für das Vorstellen dieses Geschäftes. Das Übertretungsstrafgesetz ist ein neues Gesetz und ich möchte dazu einige Worte zum Strafrecht allgemein beifügen.

Das Strafrecht schützt Leib und Leben, Sittlichkeit, Vermögen und Eigentum, persönliche Ehre sowie die Sicherheit des Staates. Im Vordergrund des strafrechtlichen Schutzes stehen die ethischen Werte der menschlichen Gesellschaft, die von der grossen Mehrheit als grundlegende Werte für die Erhaltung der Staats- und Gesellschaftsform anerkannt werden.

Bis zum Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) am 1. Januar 1942 waren die strafrechtlichen Normen kantonale geregelt, d.h. jeder Kanton hatte ein eigenes Strafgesetzbuch mit teilweise gleichen bzw. ähnlichen, aber auch mit abweichenden Straftatbeständen und Sanktionen. Seit 1. Januar 1942 gilt schweizweit das gleiche Strafrecht. Die im Schweizerischen Strafgesetzbuch zusammengefassten Straftatbestände haben in allen Kantonen Gültigkeit.

Das Schweizerische Strafgesetzbuch regelt die wesentlichen Straftatbestände abschliessend. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um

- strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
- strafbare Handlungen gegen das Vermögen
- strafbare Handlungen gegen die persönliche Freiheit
- strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit
- gemeingefährliche Verbrechen
- Verbrechen gegen die öffentliche Gesundheit
- Verbrechen gegen den öffentlichen Verkehr
- Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht
- Urkundenfälschung
- Verbrechen gegen den öffentlichen Frieden
- Verbrechen gegen den Staat und die Landesverteidigung
- Vergehen gegen den Volkswillen

Aufgrund von Art. 335 Abs. 1 StGB bleibt die Gesetzgebung über das Übertretungsstrafrecht den Kantonen insoweit vorbehalten, als es nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist. Alle Kantone haben von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat gestützt auf diese Vorschrift zum einen die Verordnung über das kantonale Übertretungsstrafrecht vom 24. November 1941 (Übertretungen-Verordnung) und zum anderen die Polizeiverordnung für den Kanton Appenzell I.Rh. vom 29. Mai 1946 (Polizeiverordnung) erlassen, welche durch das zur Diskussion stehende Übertretungsstrafgesetz abgelöst werden sollen.

Art. 335 Abs. 1 StGB belässt somit den Kantonen die Kompetenz, eigenes Strafrecht für unter-

geordnete Straftatbestände zu erlassen. Im Bereich des Übertretungsstrafrechts besteht nur Raum für zusätzliche kantonale Bestimmungen, soweit das Schweizerische Strafgesetzbuch die Angriffe auf ein Rechtsgut nicht durch ein geschlossenes System von Normen abschliessend regelt. Das vorliegende Gesetzeswerk trägt dieser Regelung Rechnung, denn es enthält nur Straftatbestände, die weder im StGB noch in anderen Erlassen bereits festgeschrieben sind. Ausserdem werden nur solche Handlungen unter Strafe gestellt, die dem friedlichen Zusammenleben abträglich sind. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass nicht jedes Verhalten, das von uns allenfalls als unanständig bezeichnet wird oder uns ärgert, als Straftatbestand in das Übertretungsstrafgesetz aufgenommen werden soll, zumal es weder meine Absicht noch jene der Standeskommission ist, einen Polizeistaat zu installieren. Strafbar sollen nur jene Handlungen sein, die zu einer ernsthaften Gefährdung der Sicherheit und öffentlichen Ordnung führen.

Abschliessend ist noch darauf hinzuweisen, dass sich das Schweizerische Strafgesetzbuch zurzeit in Revision befindet, welche voraussichtlich im Jahre 2007 in Kraft gesetzt wird. Gemäss dem geltenden Art. 101 StGB sind Übertretungen die mit Haft oder Busse oder Busse allein bedrohten Handlungen. Gemäss der Revisionsvorlage werden Übertretungen als Taten definiert, die nur noch mit Busse bedroht sind (neu Art. 103 StGB). Das vorliegende Übertretungsstrafgesetz trägt dieser geplanten Änderung bereits Rechnung. Im Übrigen ist der Bussenrahmen abschliessend in Art. 106 Abs. 1 StGB festgeschrieben, gemäss welcher Vorschrift der Höchstbetrag zurzeit Fr. 5'000.-- beträgt. Gemäss dem revidierten Art. 106 Abs. 1 StGB wird dieser Betrag auf Fr. 10'000.-- erhöht. Da der Bussenrahmen abschliessend im StGB geregelt ist, muss dieser im kantonalen Recht nicht festgelegt werden.

Namens Landammann und Standeskommission ersuche ich Sie, auf das vorliegende Übertretungsstrafgesetz einzutreten und dieses wie vorgelegt der Landsgemeinde 2006 im empfehlenden Sinne zu unterbreiten. Ich möchte noch erwähnen, dass die Standeskommission mit dem Änderungsantrag der ReKo zu Art. 5 einverstanden ist.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Ich habe zu Art. 1 Abs. 2 noch einen Vorbehalt anzubringen, welchen ich leider nicht mehr vorgängig mit Landesfährnich Melchior Looser habe absprechen können. Der Abs. 2 von Art. 1 muss meines Erachtens im Hinblick auf das revidierte Strafgesetzbuch nochmals überprüft werden. In Art. 2 des Übertretungsstrafgesetzes ist zwar die sinngemässe Anwendbarkeit des

Schweizerischen Strafgesetzbuches auf die strafbaren Handlungen nach dem kantonalen Recht insoweit vorgesehen, als das Übertretungsstrafgesetz oder andere kantonale Gesetze nichts anderes bestimmen. Es ist daher zu überprüfen, ob wir zum Erlass von Art. 1 Abs. 2 ermächtigt sind.

In Art. 105 Abs. 1 des revidierten Strafgesetzbuches ist festgelegt, dass die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit des Unternehmens bei Übertretungen nicht anwendbar sind. Dies würde somit heissen, dass dann, wenn wir diese Bestimmung übernehmen müssen, der Abs. 2 von Art. 1 des Übertretungsstrafgesetzes bundesrechtswidrig würde. Dies wurde bisher nicht geprüft und muss noch nachgeholt werden. Die Standeskommission wird sich daher vorbehalten, dem Grossen Rat im Rahmen der zweiten Lesung ein Rückkommen auf diese Bestimmung zu beantragen, denn es dürfte kaum Sinn machen, der Landsgemeinde 2006 eine Bestimmung zum Beschluss zu unterbreiten, welche nach dem Inkrafttreten des revidierten Strafgesetzbuches am 1. Januar 2007 wieder aufgehoben werden müsste. Ich bin leider auch erst bei der Vorbereitung der heutigen Sitzung auf diese Problematik gestossen.

Der Grosse Rat erklärt sich mit dem von Landammann Carlo Schmid-Sutter vorbehaltenen Rückkommen auf Art. 1 Abs. 2 im Rahmen der zweiten Lesung stillschweigend einverstanden.

Art. 2 - Art. 4

Keine Bemerkungen.

Art. 5

Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo

Die ReKo beantragt dem Grossen Rat, in Art. 5 den veralteten Ausdruck "gemein zugänglichen" durch den Ausdruck "allgemein zugänglichen" zu ersetzen.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat die von der ReKo beantragte redaktionelle Änderung in Art. 5 gut.

Art. 6 - Art. 8

Keine Bemerkungen.

Art. 9

Grossrat Kurt Rusch, Gonten

Die in Bezirksbehörden tätigen Mitglieder des Grossen Rates dürften die Erfahrung gemacht haben, dass von der Bevölkerung oftmals beim Bezirkshauptmannamt Reklamationen dahingehend eingehen, dass der Nachbar seine Nutztiere auf der benachbarten Parzelle weiden lässt. In der vorliegenden Bestimmung von Art. 9 wird ausdrücklich stipuliert, dass in diesem Fall der

Nachbar auf Antrag mit Busse bestraft wird. Die reklamierenden Grundeigentümer halten sich jedoch oftmals mit der Antragstellung zurück, um das Verhältnis mit den Nachbarn nicht zu verschlechtern. Diese Situation ist insbesondere für die Bezirksbehörden unangenehm, da sie rechtlich dazwischen stehen und im Falle des Aktivwerdens vom fehlbaren Tierhalter und beim Passivbleiben vom betroffenen Grundeigentümer Kritik ernten. Ich möchte gerne wissen, wie sich die Standeskommission oder die anderen Mitglieder des Grossen Rates den Vollzug dieser Bestimmung vorstellen.

Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo

Wir haben diesen Fall in der ReKo nicht konkret behandelt. Wir haben uns zwar am Rande auch mit dieser Thematik befasst, jedoch nicht ausdrücklich darüber diskutiert, wie wir den von Grossrat Kurt Rusch geschilderten Fall handhaben würden.

Landesfähnrich Melchior Looser

Wie Grossrat Kurt Rusch zu Recht ausführt, haben sich die Bezirkshauptleute mit solchen Fällen herumzuschlagen. Während meiner Tätigkeit als Bezirkshauptmann hatte ich es mit einem Fall zu tun, bei welchem ein Landwirt sein Grossvieh auf der Parzelle eines Nachbarn weiden liess. Damals hätte man einen Strafantrag stellen können, wenn es im kantonalen Recht eine entsprechende Bestimmung gegeben hätte. Für solche Fälle ist der neue Art. 9 des Übertretungsstrafgesetzes gedacht. Wenn ein Landwirt sein Vieh absichtlich auf einer Parzelle des Nachbarn weiden lässt, muss man in der Regel davon ausgehen, dass das Verhältnis der beiden Nachbarn getrübt ist. Daher erschien es uns sinnvoll, diesen Tatbestand als Antragsdelikt in das Übertretungsstrafgesetz aufzunehmen, damit sich der betroffene Grundeigentümer allenfalls mit einem Strafantrag wehren kann.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Bei diesem Artikel geht es vor allem um den Fall, bei dem jemand willentlich und wissentlich Vieh auf einer Fläche weiden lässt, obwohl ihm bereits gesagt wurde, dass er dies nicht darf. Ich bin ebenfalls in einen vergleichbaren Fall involviert gewesen, bei dem wir keine rechtliche Handhabe hatten, den fehlbaren Tierhalter anzuzeigen. Mit der vorliegenden Bestimmung von Art. 9 wird dies nun möglich. Über die Erteilung einer Busse wird es allenfalls einfacher, den Nachbarstreit unter Kontrolle zu bekommen. Aufgrund dieser Überlegungen wurde der Art. 9 in den neuen Gesetzesentwurf aufgenommen.

Grossrat Kurt Rusch, Gonten

Im Sinne einer Ergänzungsfrage interessiert mich, ob im Falle einer Antragstellung das Verfahren über den Vermittler läuft oder ob die Kantonspolizei den Tatbestand aufzunehmen hätte.

Landesfähnrich Melchior Looser

Ein Strafantrag muss bei der Staatsanwaltschaft eingereicht und von dieser untersucht und beurteilt werden.

Art. 10 - Art. 16

Keine Bemerkungen.

Art. 17

Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo

In Art. 17 Abs. 1 ist vom unerlaubten Plakatieren an Gebäuden oder Anlagen die Rede. Gilt dies auch für Bäume? Dürften beispielsweise am Landsgemeindebaum Plakate angebracht werden?

Landesfährnrich Melchior Looser

Ich muss zugestehen, dass wir bei der Erarbeitung dieses Gesetzesentwurfes die Bäume nicht in unsere Überlegungen miteinbezogen haben. Ich vertrete dennoch die Auffassung, dass ein Baum ebenfalls als Anlage zu sehen ist.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Massgebend ist die Begriffsbestimmung im kantonalen Baugesetz. Man müsste die dortige Regelung eingehend prüfen. Meines Wissens ist ein Baum jedoch keine Anlage. Der erste Satz von Art. 17 Abs. 1 könnte daher wie folgt ergänzt werden:

”...Wer an Gebäuden, Anlagen oder sonst von der zuständigen Behörde bezeichneten Einrichtungen ohne Einwilligung...”

Mit dieser Formulierung wären die Bäume sicher mitenthalten. Die Zuständigkeit käme dabei dem Bezirk der gelegenen Sache zu.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Ich möchte noch eine Ergänzung aus forstlicher Sicht einbringen. Ein Baum ist Bestandteil des Grundeigentums. Durch das Anbringen von Plakaten wird ein Baum verletzt. Somit kann mit Massnahmen zum Schutz des Eigentums eingegriffen werden. Wenn jemand beispielsweise Nägel in Bäume schlägt und dadurch Schäden verursacht, könnte dies über den Tatbestand der Schädigung von Eigentum geahndet werden.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Wenn fremdes Eigentum verunreinigt oder verunstaltet wird, kommt die Bestimmung von Art. 7 dieses Gesetzes zum Zuge. Das Aufhängen eines Plakates ist bestimmt keine Verunreinigung und gewiss auch nicht immer eine Verunstaltung des fremden Eigentums. Wenn wir in Bezug auf das Plakatieren Klarheit schaffen wollen, müssen wir Art. 17 ergänzen. Wenn ein an eine Wand gehängtes Plakat ansehnlich ist und dieses nicht zu einer Verunreinigung der Wand führt, dann kommt selbst im Falle der Verwendung von Nägeln die Bestimmung von Art. 7 über den Schutz von fremdem Eigentum nicht zum Zuge. Wir müssten dann unter Umständen in Kauf nehmen, dass die Landsgemeindelinde als lebende Liffassssäule genutzt wird. Deshalb sollte Art. 17 Abs. 1 im Sinne meines Vorschlages ergänzt werden.

Grossratspräsident Josef Manser

Ich danke Landammann Carlo Schmid-Sutter für diese Anregung. Als Variante dazu könnte die aufgeworfene Frage eingehend abgeklärt und es könnte im Rahmen der zweiten Lesung dem Grossen Rat allenfalls eine Ergänzung von Art. 17 beantragt werden.

Der Grosse Rat erklärt sich mit dem Vorgehensantrag von Grossratspräsident Josef Manser stillschweigend einverstanden.

Art. 18 - Art. 20

Keine Bemerkungen.

Art. 21

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen

Gestützt auf Art. 21 kann es Personen auf begründetes Begehren verboten werden, bestimmte Räumlichkeiten zu betreten. Gilt diese Bestimmung auch für ein ganzes Grundstück?

Landesfährnich Melchior Looser

Diese Bestimmung ist bereits in der bisherigen Polizeiverordnung enthalten. Darin geht es um die Wegweisung aus der Wohnung oder um das Aussprechen eines Hausverbotes, welche vom Justiz-, Polizei- und Militärdepartement vorgenommen werden können. Ich bin der Auffassung, dass jemand auch von einem Grundstück weggewiesen werden kann.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Das Problem liegt im Begriff der Räumlichkeit. Ein Wohnungs- und Hausverbot setzt das Vorliegen abschliessbarer Räumlichkeiten voraus. Wenn jemand gegen den Willen des Grundeigentümers dessen Grundstück betritt, müsste der Grundeigentümer über den strafrechtlichen Tatbestand des Hausfriedensbruchs vorgehen. Es gibt kaum eine Möglichkeit, beispielsweise ein Werkareal vor dem Betreten zu schützen. Eine fremde Person muss erkennen können, dass es sich um ein abgeschlossenes Areal handelt, das er nicht betreten darf. Wenn ein Werkareal nicht mit einem abschliessbaren Tor gesichert ist, kann das Betreten durch eine fremde Person kaum über den Tatbestand des Hausfriedensbruchs geahndet werden. Es ist nicht erforderlich, dass das Areal mit einem Schloss gesichert ist, es muss jedoch räumlich sichtbar abgetrennt sein. Diese klar erkennbare Abtrennung ist schon im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich.

Landesfährnich Melchior Looser

Diese Frage sollte auf die zweite Lesung hin nochmals abgeklärt werden. Ich denke dabei insbesondere an die Situation, dass ein öffentlicher Fuss- und Wanderweg über ein privates Grundstück verläuft. Mit der Bestimmung von Art. 21 könnten diesbezüglich allenfalls Probleme entstehen.

Der Grosse Rat schliesst sich dem Vorschlag von Landesfährnich Melchior Looser still-

schweigend an.

Art. 22

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat das Übertretungsstrafgesetz mit der beschlossenen Änderung in erster Lesung gut.

Grossratspräsident Josef Manser

Das Gesetz wird vom Grossen Rat in einer zweiten Lesung nochmals beraten.

4.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Strassengesetzes

Grossrat Albert Streule, Präsident BauKo

Die vorgeschlagene Revision des Strassengesetzes gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teilbereich beinhaltet eine Revision des Strassengesetzes hinsichtlich Vermessung und Vermarkung von bestehenden Strassen und Plätzen. Der Antrag für eine Revision in diesem Bereich wurde anlässlich der Grossrats-Session vom 21. Juni 2004 durch Grossrat Markus Rusch eingebracht. Andererseits soll durch die Revision eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden für eine Finanzierungsbeteiligung des Kantons an der Sanierung und Aufhebung von gefährlichen Niveauübergängen.

In Bezug auf die Vermessung und Vermarkung bestehender Bezirksstrassen präsentiert sich folgende rechtliche Ausgangslage:

Gemäss Art. 8 des Strassengesetzes vom 26. April 1998 (StrG) sind Staats- und neue Bezirksstrassen als selbständige Grundstücke zu vermarken und vom Kanton resp. vom Bezirk zu Eigentum zu übernehmen. Der Wortlaut von Art. 8 StrG bezieht sich damit klar auf neue, nicht jedoch auf bereits bestehende Bezirksstrassen und Wege.

Der Hauptgrund für die fehlende Vermarkung von bestehenden Bezirksstrassen liegt vor allem in den hohen Kosten, die eine durchgehende und lückenlose Vermarkung und Aufnahme im Grundbuch zur Folge hätte, wobei nicht nur die reinen Vermessungskosten, sondern auch die zeitintensiven Anpassungen und Bereinigungen im Grundbuch ins Gewicht fallen.

Ist eine Strasse nicht als selbständiges Grundstück vermarktet, kann sie aufgrund von Art. 1 der Bundesverordnung betreffend das Grundbuch nicht in das Grundbuch aufgenommen werden und kann damit auch nicht Gegenstand eines Grundstückkaufs, eines Landumlegungs- oder Grenzbereinigungsverfahrens oder einer Enteignung bilden. Die Sicherung von Bestand, Unterhalt und Ausbau von bestehenden unvermarkten Bezirksstrassen kann daher einzig über den relativ umständlichen Weg der Begründung einer Personaldienstbarkeit im Sinne von Art. 781 ZGB erfolgen. Hauptziel dieser Revision ist deshalb die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen dafür, dass bestehende Bezirksstrassen und Wege nicht zwingend zu vermessen sind und die Anmerkung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung im Grundbuch möglich ist.

Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung umfasst staatliche Eingriffe, die das Eigentum nicht entziehen, sondern lediglich die Nutzungs- bzw. Verfügungsbefugnis beschränken. Es findet kein Eigentumsübergang statt. Da die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung aber eine Einschränkung der durch die Bundesverfassung geschützten Eigentumsfreiheit bedeutet, bedarf ein solcher Eingriff einer gesetzlichen Grundlage. Im Gegensatz zur Personaldienstbarkeit, die ein Institut des Privatrechts darstellt, spielt sich

das Verfahren zur Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung auf öffentlich-rechtlicher Basis ab. Das Einverständnis des Grundeigentümers ist keine Voraussetzung mehr, eine Zustimmungsverweigerung ist nicht mehr relevant. Nicht ganz einfach zu beantworten ist die Frage der Entschädigungspflicht. Grundsätzlich sind Eigentumsbeschränkungen nur dann entschädigungspflichtig, wenn sie eine gewisse Schwere erreichen; das heisst, es muss sich um eine materielle Enteignung handeln, welche dann auch vollumfänglich zu entschädigen ist. Ist der Eingriff bzw. sind seine Auswirkungen hingegen gering, ist keine Entschädigung geschuldet. Dazu gehören zum Beispiel Baulinien, welche in der Regel keine Entschädigungspflicht nach sich ziehen.

Gegen den Erlass bzw. die Verfügung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung ist das Rechtsmittel des Rekurses gegeben. Allfällige Entschädigungsansprüche sind nach den Bestimmungen des Enteignungsrechts zu beurteilen.

Zusammengefasst erhalten die Bezirke mit der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung lediglich ein zusätzliches Instrument, um den Landbedarf für den Ausbau und Unterhalt von nicht vermarkten Bezirksstrassen und Wegen zu sichern. Es steht ihnen weiterhin die Möglichkeit der Vermarktung und Vermessung oder der Errichtung einer Personaldienstbarkeit offen. Im Übrigen war bis zum Jahr 1998 im damals geltenden Strassengesetz die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung gegeben. Der entsprechende Artikel wurde aber in das total revidierte Strassengesetz vom 26. April 1998 nicht mehr aufgenommen. Die Streichung wurde seinerzeit mit der unklaren bzw. widersprüchlichen Rechtslage im Bundesrecht begründet.

Der zweite Revisionspunkt betrifft die Sanierung und Aufhebung von Niveauübergängen. Das eidgenössische Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG) sowie die dazugehörige Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen (EBV) regeln die Sicherheitsausstattung der Bahnübergänge bzw. Kreuzungen von Bahngleisen und Strassen. Aufgrund von Art. 37f Abs. 2 EBV sind die Bahnübergänge, welche den Sicherheitsvorschriften der EBV nicht entsprechen, aufzuheben oder bis zum 31. Dezember 2014 zu sanieren. Die Botschaft listet insgesamt 11 Übergänge auf, die diesen Sicherheitsvorschriften nicht mehr entsprechen und demzufolge zwingend in den nächsten neun Jahren saniert oder allenfalls aufgehoben werden müssen. Die Gesamtkosten werden mit insgesamt 1,5 Mio. Franken veranschlagt. Aufgrund der geänderten Finanzierungspraxis des Bundes ist die Finanzierung dieser Sanierungen neu zu regeln.

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 EBG sind die Kosten einer Sanierung bei bestehenden Übergängen anhand der bestehenden Vorteile bzw. der Verursachung des Mehrverkehrs, der eine Sanierung nötig macht, auf den Strasseneigentümer und die Bahnunternehmung aufzuteilen. Dieser Grundsatz wird allerdings in der Praxis meist nicht umzusetzen sein, da sich insbesondere die Ursachen für den Mehrverkehr kaum je konkret feststellen lassen.

Bis im Jahre 1999 beteiligte sich der Bund aufgrund der eidgenössischen Verkehrstrennungs-

verordnung vom 6. November 1991 mit rund 68 % an den Sanierungs- und Sicherungskosten von Bahnübergängen im Kanton Appenzell I.Rh. Den Restbetrag hatten die Bahnunternehmung mit 7 % und der jeweilige Strasseneigentümer mit 25 % der Gesamtkosten zu übernehmen. Der Kanton wie auch die Bezirke hatten demnach gemäss dem damaligen Recht grundsätzlich keine Beiträge an die Sicherung von Bahnübergängen zu leisten, wenn auch in einzelnen Fällen schon in der Vergangenheit von diesem Grundsatz abgewichen wurde, vor allem wenn die Zumutbarkeit für den oder die betroffenen Strasseneigentümer nicht gegeben war.

Mit dem Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 1998, das seit 1999 in Kraft ist, entfallen die Bundesbeiträge in der Höhe von rund 68 % der Gesamtkosten. Unter dem Titel "Sparbeitrag der Kantone" haben sich die Kantone damals in Gesprächen am sogenannten "Runden Tisch" bereit erklärt, unter anderem auch für diese wegfallenden Bundesbeiträge selber aufzukommen. Die Kantone sind deshalb angehalten, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, die die Finanzierung der Sicherung von gefährlichen Bahnübergängen gemäss Eisenbahngesetzgebung gewährleisten. Es ist sicher systematisch richtig und sinnvoll, die entsprechenden Vorschriften mit einer Ergänzung des Strassengesetzes festzuschreiben.

Mit dem vorgeschlagenen Art. 50bis StrG wird die gesetzliche Grundlage für eine finanzielle Beteiligung des Kantons wie auch der Bezirke geschaffen. An dieser Stelle ist aber festzuhalten, dass die beantragte Kostenaufteilung zwischen Bahnunternehmung, Strasseneigentümer, Kanton und Bezirk nicht den bis 1999 geltenden Kostenanteil des Bundes von 68 % betrifft. Mit dem Artikel 50bis wird lediglich die gesetzliche Grundlage für eine Beteiligung der öffentlichen Hand geschaffen. Der künftig anzuwendende Verteilschlüssel wird Gegenstand von Verhandlungen zwischen allen beteiligten Parteien sein.

Um die finanziellen Konsequenzen dieser Gesetzesrevision für Kanton und Bezirke besser abschätzen zu können, ist es nach Ansicht der BauKo zwingend notwendig, dass dem Grossen Rat auf die 2. Lesung hin die dazugehörige Verordnung zum Entwurf vorliegt. Ein wichtiger wenn nicht der wichtigste Punkt dieser Verordnung wird sicher der erwähnte Verteilschlüssel sein. Ebenso zwingend ist nach unserer Meinung, dass auf die zweite Lesung hin auch eine aktualisierte und abschliessende Liste der zu sanierenden Übergänge, nach Möglichkeit ergänzt mit einer Prioritätenliste der Appenzeller Bahnen, vorliegt.

Die BauKo steht in beiden Revisionsbereichen einstimmig hinter der vorgeschlagenen Revision des Strassengesetzes und plädiert für Eintreten auf die Vorlage. Auf die von der BauKo beantragten Änderungen werde ich in der Detailberatung zurückkommen.

Bauherr Stefan Sutter

Ich bedanke mich beim Präsidenten der BauKo für die Einführung in dieses Geschäft. Zum ersten Revisionspunkt betreffend die Vermessung und Vermarkung von bestehenden Strassen und Plätzen habe ich zu dessen Ausführungen nichts beizufügen. Ich möchte aber noch einige Bemerkungen über die Sanierung der Bahnübergänge anbringen.

Wie der Präsident der BauKo bereits ausgeführt hat, hat sich der Bund im Jahre 1998 aus der Mitfinanzierung bei der Sanierung von Bahnübergängen zurückgezogen. Im Jahre 2002 wurden die Kantone seitens des Bundes daran erinnert, dass die Kantone im Bereich der Sanierung der Bahnübergänge noch zu wenig Massnahmen getroffen hätten. Die in der Botschaft der Ständekommission aufgelisteten Übergänge im Kanton Appenzell I.Rh. basieren auf einer Erhebung durch die Appenzeller Bahnen im Jahre 2002. Diese Liste wurde auf der Grundlage der damaligen Signalisationsverordnung erstellt. Erst nach der Weiterleitung der vorliegenden Revisionsvorlage an den Grossen Rat hat sich im Rahmen der Weiterbearbeitung der Problematik der Niveauübergänge ergeben, dass die Appenzeller Bahnen aufgrund der geänderten Gesetzesbasis die Liste der Bahnübergänge überarbeiten müssen, da die am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen der EBV die entsprechenden Artikel der früheren Signalisationsverordnung ersetzt haben. Damit ist die dem Grossen Rat präsentierte Liste der Übergänge nicht aktuell. Für diese Unterlassung von Informationen bitte ich um Entschuldigung. Es wurde unterlassen, diese Liste vor der Veröffentlichung nochmals zu überprüfen. Diese Falschinformation ist jedoch nicht aus taktischen Gründen erfolgt.

Die neue Gesetzesbasis von Art. 37f EBV hat die Sicherheitsanforderungen an Bahnübergänge nach oben geschraubt. Während früher die erforderlichen Sicherungsmassnahmen "von unten nach oben" beurteilt wurden, ist der Beurteilungsansatz umgekehrt worden. Nun wird in der Regel die Notwendigkeit einer Schranke angenommen, wobei unter gewissen Bedingungen Blinklichtanlagen ohne Schranken zulässig sind. Andreaskreuze werden künftig nur noch in klar geregelten Ausnahmefällen zur Sicherung von Bahnübergängen toleriert.

Die aktualisierte Aufnahme aller Bahnübergänge durch die Appenzeller Bahnen hat nun folgendes Bild ergeben:

Gesamtstreckennetz:	ca. 450 Bahnübergänge
Anteil Kanton Appenzell I.Rh.:	145 Übergänge

Davon wurden bisher

- aufgehoben 32;
- Unterführungen erstellt 9;
- Schranken angebracht 13;
- Blinklichtanlagen installiert 5.

Die genaue Prüfung der Situation aufgrund der neuen EBV hat ergeben, dass im Kanton Appenzell I.Rh. bei über 50 Übergängen Massnahmen angezeigt sind. Gegenüber der Liste aus dem Jahre 2002 stellt dies eine massiv nach oben korrigierte Anzahl dar. In der Folge dürften auch die zur Sanierung notwendigen Mittel die bisherigen Annahmen um ein Vielfaches übersteigen.

In den Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen dürfte sich die Situation kaum besser darstel-

len. Die Appenzeller Bahnen nehmen nun eine Bewertung der Übergänge in allen drei Kantonen vor. Die Umsetzung der Sanierungsmassnahmen bedeutet nicht nur für den Kanton Appenzell I.Rh. und die Bezirke, sondern auch für die Appenzeller Bahnen in finanzieller und personeller Hinsicht eine grosse Herausforderung. Die zu sanierenden Übergänge werden von den Appenzeller Bahnen in Prioritätsstufen unterteilt, wobei die höchsten Risikostufen bei der Sanierung vorrangig behandelt werden sollen.

Glücklicherweise sind wir im Kanton Appenzell I.Rh. bisher nicht jede Woche mit einem Unfall auf einem Bahnübergang konfrontiert. Unter dem Aspekt der Sicherheit erscheint es daher durchaus zulässig, diese Massnahmen und die dadurch notwendigen Kosten langfristig zu betrachten.

Für die beantragte Revision der Strassengesetzgebung spricht eine gewisse moralische Verpflichtung, die vom Bund bereits vor sieben Jahren den Kantonen übertragenen Aufgaben endlich zu erfüllen. Mit der Vorlage soll auch die Beitragspflicht der öffentlichen Hand und vor allem auch der privaten Strasseneigentümer im Grundsatz etabliert werden, da andernfalls die Sanierung auf die lange Bank geschoben werden könnte. Im Weiteren sollen insbesondere in der Verordnung klare Spielregeln für die Finanzierung der Massnahmen festgelegt werden. Da die öffentliche Hand Beiträge leistet und die sichernden Massnahmen mit wiederkehrenden Ausgaben verbunden sind, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage als Basis dieser Ausgaben.

Wenn der Grosse Rat Eintreten auf diese Vorlage beschliesst und diese in erster Lesung gutheisst, wird auf die zweite Lesung hin der Entwurf der Verordnung vorliegen müssen, anhand welcher der Umfang der Ausgaben konkreter abgeschätzt werden kann. Mit dem heutigen Eintreten legt der Grosse Rat den Grundstein für eingehendere Abklärungen des Umfangs der Massnahmen und der entsprechenden Kosten auf die zweite Lesung hin. Ich beantrage in diesem Sinne dem Grossen Rat, auf das vorliegende Geschäft einzutreten und dieses mit den Änderungsanträgen der vorberatenden Kommission in erster Lesung zu verabschieden.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Der Grosse Rat beschliesst Eintreten.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I.

Grossrat Alfred Sutter, Appenzell

Auf S. 1 der Botschaft ist die Rede von neuen Bezirksstrassen, die vermarktet werden müssen. Diesbezüglich besteht für mich keine Unklarheit. Es werden jedoch hin und wieder Gesuche um Übernahme von bestehenden Flurstrassen ins Bezirksstrassennetz gestellt. Wenn diese vermarktet werden müssten, wäre dies für die Flurgenossenschaft aus finanziellen Gründen nicht

möglich. Oder besteht die Möglichkeit, dass bestehende Flurstrassen bei einer allfälligen Übernahme mit einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung belastet werden können?

Bauherr Stefan Sutter

In der Botschaft ist die Standeskommission davon ausgegangen, dass neue Bezirksstrassen zu vermessen und zu vermarken sind. Das Wort "neu" ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass sie neu erstellt werden, sondern dass sie neu ins Bezirksstrassennetz aufgenommen werden. Gemäss dieser Vorlage müsste somit auch eine Flurstrasse vermessen und vermarktet werden, bevor sie vom Bezirk übernommen werden kann. Ich überlasse es dem Grossen Rat, ob er die absolute Aussage, wie sie sich heute präsentiert und notabene der bisherigen Regelung entspricht, beibehalten oder ändern will.

Grossrat Alfred Sutter, Appenzell

Mit dieser Antwort bin ich nicht zufrieden. Ich vertrete die Auffassung, dass eine bestehende Flurstrasse auch ohne Vermessung oder Vermarkung ins Bezirksstrassennetz übernommen und statt dessen die betreffende Strassenfläche mit einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung sollte belegt werden können. Andernfalls ist es allein aus Kostengründen ausgeschlossen, dass jemals eine Flurgenossenschaft ihre Strasse ins Bezirksstrassennetz abgeben kann. Es erscheint mir sinnvoll, wenn sich die Standeskommission auf die zweite Lesung eine entsprechende Ergänzung von Art. 8 StrG überlegt.

Bauherr Stefan Sutter

Der Grosse Rat hat darüber zu entscheiden, ob er der Standeskommission einen entsprechenden Auftrag erteilt. Wir sind gerne bereit, die von Grossrat Alfred Sutter angesprochene Problematik zu prüfen.

Grossrat Kurt Rusch, Gonten

Wenn wir die Ausführungen von Bauherr Stefan Sutter gehört haben, müssen wir insbesondere zuhänden des Protokolles festhalten, dass für die bisherigen Bezirksstrassen, welche zum Teil ebenfalls noch nicht vermessen und vermarktet sind, der Status Quo weiterhin gilt. Aus seinen Ausführungen konnte ich irgendwie fast die Meinung ableiten, dass man unter Umständen auch bestehende Bezirksstrassen nachträglich noch vermessen und vermarkten muss.

Bauherr Stefan Sutter

Die in Art. 8 StrG verlangte Vermessung und Vermarkung bezieht sich auf neue Bezirksstrassen, egal ob diese erst gebaut werden müssen oder ob eine bestehende private oder Flurstrasse ins Bezirksstrassennetz neu aufgenommen werden soll. Diese Regelung hat somit auf bestehende Bezirksstrassen keine Auswirkungen. Wir ermöglichen mit dem öffentlich-rechtlichen Instrument der Eigentumsbeschränkung dem Bezirk, bei den bestehenden Bezirksstrassen der im Gesetz statuierten Vermessungs- und Vermarkungspflicht auszuweichen. Die geltende Regelung enthält eine klare Vermessungspflicht. Dem Bezirk wird mit dem in Art. 8 Abs. 2 StrG vorgesehenen Instrument mehr Spielraum gewährt.

II.

Keine Bemerkungen.

III.Grossrat Albert Streule, Präsident BauKo

Die BauKo beantragt dem Grossen Rat, den von der Standeskommission beantragten neuen Titel "3a. Sanierung und Aufhebung bestehender Niveauübergänge" durch den Wortlaut "3a. Sanierung bestehender Bahnübergänge" zu ersetzen.

Bei diesem Antrag geht es lediglich um die Vereinheitlichung der Begriffe. Die eidgenössische Eisenbahngesetzgebung verwendet durchgehend den gut deutschen Ausdruck "Bahnübergang". Dieser Begriff soll auch in die kantonale Gesetzgebung Eingang finden. Im Weiteren verwendet Art. 37f EBV den Begriff der Sanierung als Oberbegriff für Sicherung und Aufhebung. Daher ist der Begriff "Aufhebung" im Titel nicht mehr erforderlich.

In der Abstimmung gibt der Grosse Rat dem von der BauKo vorgeschlagenen Wortlaut des neuen Titels gegenüber dem Antrag der Standeskommission klar den Vorzug.

Grossrat Albert Streule, Präsident BauKo

Der von der Standeskommission vorgeschlagene neue Art. 50bis regelt nur die Beitragsleistungen des Kantons und der Bezirke und beinhaltet keine konkreten Sanierungsmassnahmen. Dies soll gemäss BauKo in der Marginalie zum Ausdruck kommen. Es erscheint auch wenig sinnvoll, wenn der neu eingesetzte Titel und die Marginalie zu Art. 50bis denselben Wortlaut aufweisen. Die BauKo beantragt daher dem Grossen Rat, die Marginalie "Sanierung bestehender Bahnübergänge" bei Art. 50bis durch "Beiträge des Kantons und der Bezirke" zu ersetzen.

Der Grosse Rat stimmt dem von der BauKo beantragten neuen Wortlaut der Marginalie zum neuen Art. 50bis ohne Gegenstimme zu.

Grossrat Albert Streule, Präsident BauKo

Der von der Standeskommission beantragte Abs. 1 von Art. 50bis soll nach Auffassung der BauKo umformuliert werden und folgenden neuen Wortlaut erhalten:

"¹Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten der Aufhebung oder Anpassung bestehender Bahnübergänge auf Bezirks- und Privatstrassen, welche der Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (EBV) nicht entsprechen und gemäss Art. 37f EBV aufzuheben oder anzupassen sind."

Diese Änderung begründet die BauKo damit, dass nach der Abänderung des Wortlautes des

neu eingefügten Titels 3a auch in dieser Bestimmung der Begriff "Niveauübergang" durch "Bahnübergang" ersetzt werden soll. Wie ich bereits vorhin ausgeführt habe, sollen im Strassengesetz keine Begriffe verwendet werden, die nicht der eidgenössischen Eisenbahngesetzgebung entsprechen. Schliesslich soll die geänderte Formulierung verdeutlichen, dass nur Beiträge an Übergänge geleistet werden, welche der EBV nicht entsprechen und gestützt auf Art. 37f EBV zu sanieren sind.

Grossrat Kurt Rusch, Gonten

Gemäss Abs. 1 des neu vorgeschlagenen Art. 50bis können die Sanierungsmassnahmen auf Bezirks- und Privatstrassen durch Kantonsbeiträge unterstützt werden. Wie Sie bereits aus der Benzinzollverteilung wissen, hat der Bezirk Gonten nur sehr wenige Bezirksstrassen, aber sehr viele Flurstrassen. Viele dieser Flurstrassen führen über die Geleise der Appenzeller Bahnen. Vielleicht ist meine Bemerkung etwas spitzfindig, wenn ich jedoch den Wortlaut dieser Bestimmung genau betrachte, besteht die Gefahr, dass die Flurstrassen in eine Regelungslücke fallen und für die Sanierung der Bahnübergänge nicht auf Kantonsbeiträge zählen können. Ich beantrage daher, auch die Flurstrassen explizit in diese Bestimmung aufzunehmen.

Bauherr Stefan Sutter

Unter den Begriff der Privatstrassen fallen die im Eigentum eines privaten Grundeigentümers stehenden Strassen sowie auch die Flurstrassen. Die Flurstrassen sind in dieser Bestimmung mitenthaltend.

Grossrat Kurt Rusch, Gonten

Ich möchte dennoch zuhänden des Protokolls festhalten, dass es sich bei den Flurgenossenschaften um öffentlich-rechtliche Körperschaften handelt, deren Statuten von der Standeskommission genehmigt werden. Für mich haben die Flurgenossenschaften eher einen öffentlich-rechtlichen Charakter. Andererseits reicht mir die Aussage von Bauherr Stefan Sutter. Es geht mir im Wesentlichen darum, dass man uns später nicht entgegenhalten kann, wir hätten dies zu einem früheren Zeitpunkt einbringen müssen. In diesem Sinne ziehe ich meinen Antrag zurück.

In der Abstimmung obsiegt der von der BauKo beantragte Wortlaut von Art. 50bis Abs. 1 gegenüber dem Antrag der Standeskommission klar.

Grossrat Albert Streule, Präsident BauKo

Der von der Standeskommission vorgeschlagene Art. 50bis Abs. 2 soll gemäss Antrag der BauKo folgenden neuen Wortlaut erhalten:

"²Die Bezirke leisten Beiträge an die Kosten der Aufhebung oder Anpassung bestehender Bahnübergänge auf Privatstrassen. Sofern Privatpersonen die Kostentragung unter Berücksichtigung der gemäss diesem Artikel zu leistenden Kantons- und Bezirksbeiträge nicht oder nur teilweise zumutbar ist, werden die Beiträge der Bezirke entsprechend erhöht."

Nach Auffassung der BauKo muss es dem Kanton und den Bezirken ein Anliegen sein, dass

die gefährlichen Übergänge gemäss Liste innert nützlicher Frist saniert werden. Diese notwendigen und sinnvollen Sanierungen sollen nicht an finanziellen Vorgaben scheitern. Deshalb soll sichergestellt werden, dass bei Übergängen auf Privatstrassen immer ein Bezirksbeitrag zu leisten ist. Diese Absicht ist den Bezirken auch bereits zur Kenntnis gebracht worden. Der noch durch die Verordnung zu bestimmende Beitragssatz kann nur dann erhöht werden, wenn die Restkostentragung den privaten Strasseneigentümern nicht zuzumuten ist. Dies würde aber zwingend eine Prüfung des Einzelfalls bedingen.

Grossrat Johann Brülisauer, Gonten

Die BauKo schlägt in ihrer Fassung von Art. 50bis Abs. 2 gegenüber der Version der Standeskommission eine Verschärfung vor. Diese hält ausdrücklich fest, dass bei jeder Sanierung bestehender Bahnübergänge auf Privatstrassen ein Bezirksbeitrag geleistet werden muss. Bauherr Stefan Sutter hat dargelegt, dass diese Liste der Bahnübergänge wesentlich grösser ist als vorher angenommen. Es besteht Unklarheit darüber, wer bestimmen kann, ob ein Bahnübergang saniert werden muss und ob gegebenenfalls der sanierungsbedürftige Übergang aufgehoben werden soll. Mit dieser verschärften Fassung der BauKo werden die privaten Strasseneigentümer noch dazu ermuntert, einen Bahnübergang, den man allenfalls sinnvollerweise aufheben könnte, beizubehalten, obwohl eine Zusammenlegung mehrerer Übergänge mit einer neuen Strassenführung zweckmässiger wäre.

Bauherr Stefan Sutter

Eine Aufhebung ist immer zu priorisieren. Niemand, insbesondere auch die Appenzeller Bahnen, hat ein Interesse an der Aufrechterhaltung eines bestehenden Bahnüberganges, welcher fortlaufend Unterhaltskosten verursacht. Die Aufhebung, Umlegung oder Zusammenlegung von Bahnübergängen werden von den Appenzeller Bahnen priorisiert. Die Federführung in dieser Angelegenheit obliegt den Appenzeller Bahnen. Sie bestimmen, ob ein Übergang aufgehoben werden soll und wo Sanierungsmassnahmen zu treffen sind.

Grossrat Johann Brülisauer, Gonten

Hat sich die Standeskommission nachträglich dieser verschärften Formulierung der BauKo angeschlossen?

Bauherr Stefan Sutter

Ja.

Der Grosse Rat heisst in der Abstimmung den Änderungsantrag der BauKo zu Art. 50bis Abs. 2 gut.

Grossrat Josef Sutter, Schwende

Zur Klärung der Rechtslage im Sinne des Votums von Grossrat Johann Brülisauer zu Art. 50bis Abs. 2 möchte ich die Ergänzung von Art. 50bis mit einem neuen Abs. 3 mit folgendem Wortlaut beantragen:

”³Die Behörden können im Rahmen von Erschliessungs- und Quartierplanungen die Zusammenlegung von Bahnübergängen verlangen.”

Im Rahmen von Erschliessungen von neuem Bauland oder Änderungen in der Erschliessung allgemein können Zusammenlegungen durchaus sinnvoll werden. Ohne diesen Zusatz können Eigentümer auf ihrem Erschliessungsrecht beharren und die öffentliche Hand wird zwingend für allfällige Beiträge herangezogen. Mit diesem Zusatz können Bahnübergänge im Rahmen neuer Erschliessungen zusammengelegt und somit Kosten und zusätzliche Bahnübergänge eingespart werden.

Der Grosse Rat heisst die von Grossrat Josef Sutter beantragte Ergänzung von Art. 50bis mit einem neuen Abs. 3 ohne Gegenstimme gut.

Grossratspräsident Josef Manser

Zu dem von der Standeskommission beantragten Art. 50bis Abs. 3 liegt kein Änderungsantrag vor. Dessen Wortlaut bleibt demnach unverändert.

Der Grosse Rat heisst den von der Standeskommission beantragten Wortlaut von Art. 50bis Abs. 3 (neu Abs. 4) stillschweigend gut.

Grossrat Albert Streule, Präsident BauKo

Die BauKo beantragt schliesslich, bei Art. 50bis die Einfügung eines neuen Art. 1 mit folgendem Wortlaut:

”¹Die Kosten für Anpassung und Aufhebung von Bahnübergängen haben Bahnunternehmen und Strasseneigentümer in dem Verhältnis zu tragen, als die Entwicklung des Verkehrs auf ihren Anlagen sie bedingt. Lässt sich die Entwicklung nicht feststellen, leisten der Kanton und die Bezirke Beiträge nach diesem Artikel.”

Die vom Grossen Rat beschlossenen bisherigen Abs. 1 - 4 von Art. 50bis werden damit zu den Abs. 2 - 5.

Mit der Voranstellung dieses neuen Abs. 1 wird deutlich gemacht, dass die Finanzierung der Sanierung grundsätzlich Sache der Bahnunternehmung und der betroffenen Strasseneigentümer ist. Dies entspricht auch der Regelung im EBG. Nur wenn der Verursacher oder Auslöser einer Sanierung nicht oder nur schwer feststellbar ist, d.h. in Ausnahmefällen, leistet die öffentliche Hand, sprich Kanton und Bezirke, Beiträge. Mit diesem neuen Abs. 1 soll einer zu befürchtenden Anspruchsmentalität bereits auf Gesetzesstufe ein Riegel geschoben werden.

In der Abstimmung heisst der Grosse Rat die von der BauKo beantragte Ergänzung von

Art. 50bis durch Einfügung eines neuen Abs. 1 und die damit einhergehende Änderung der Nummern der bisherigen Abs. 1 - 4 in 2 - 5 einstimmig gut.

IV.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Strassengesetzes mit den beschlossenen Änderungen in erster Lesung gut.

Grossratspräsident Josef Manser

Da im Rahmen der Beratung dieser Gesetzesänderung verschiedene Fragen aufgeworfen wurden, erscheint es sinnvoll, eine zweite Lesung durchzuführen.

5.

Landsgemeindebeschlüsse betreffend Bereinigung der Gesetzessammlung

Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo

Die Landsgemeinde hat der formellen Bereinigung der Landsgemeindebeschlüsse und Gesetze des Bandes I am 17. April 2003, der Bände IIa und III am 25. April 2004 zugestimmt.

Das Gleiche passierte mit dem Band IV anlässlich der Landsgemeinde vom 24. April 2005. Es steht somit für die Landsgemeinde 2006 noch die formelle Anpassung der entsprechenden Erlasse im Band II an. Es handelt sich bei den Anpassungen um reine Kosmetik. Es sind keine materiellen Änderungen enthalten. Die redaktionellen Korrekturen haben keine Auswirkungen auf das entsprechende Gesetz.

In Anlehnung an das bisherige Vorgehen bei der Bereinigung der anderen Bände der kantonalen Gesetzessammlung soll auch die Bereinigung der im Band II vorhandenen Gesetze gesamthaft vorgestellt werden. Die erwähnten Änderungen werden deshalb in ein und derselben Botschaft aufgeführt. Demgegenüber wird wie bei den vorangegangenen Bänden über jeden Beschluss einzeln abgestimmt.

Die Kommission sah sich lediglich mit einer kleinen redaktionellen Änderung konfrontiert.

Die ReKo beantragt Eintreten auf diese Beschlüsse. Den Änderungsantrag werde ich im Rahmen der Detailberatung einbringen.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Grossratspräsident Josef Manser

Im Rahmen der Detailberatung werde ich alle 13 Vorlagen separat zur Diskussion stellen und anschliessend jeweils eine Schlussabstimmung durchführen und die Anzahl Stimmen ermitteln.

5.1. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes betreffend Kostenbeiträge an kantonale Hochschulen

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Grosse Rat dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes betreffend Kostenbeiträge an kantonale Hochschulen mit 47 Ja-Stimmen einstimmig zu.

5.2. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes mit 47 Ja-Stimmen einstimmig gut.

5.3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Berufsbildungsgesetzes (GBB)

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Grosse Rat dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Berufsbildungsgesetzes mit 47 Ja-Stimmen einstimmig zu.

5.4. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge mit 47 Ja-Stimmen einstimmig gut.

5.5. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Kulturgesetzes

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Kulturgesetzes mit 47 Ja-Stimmen einstimmig gut.

5.6. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Pro Innerrhoden"

Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo

In Ziff. II ist im neuen Art. 1 im Sinne einer orthographischen Korrektur das Wort "Innerroden" mit dem Buchstaben "h" zu vervollständigen.

Der Grosse Rat heisst diesen Änderungsantrag zu Ziff. II. stillschweigend gut.

In der Schlussabstimmung stimmt der Grosse Rat dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Pro Innerrhoden" mit der beschlossenen Korrektur mit 47 Ja-Stimmen einstimmig zu.

5.7. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landsgemeindebeschlusses

betreffend Errichtung einer Innerrhoder Kunststiftung.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Grosse Rat dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Landsgemeindebeschlusses betreffend Errichtung einer Innerrhoder Kunststiftung mit 47 Ja-Stimmen einstimmig zu.

5.8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Sportgesetzes (SportG)

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Sportgesetzes mit 47 Ja-Stimmen einstimmig gut.

5.9. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes (PoIG)

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Grosse Rat dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Polizeigesetzes mit 47 Ja-Stimmen einstimmig zu.

5.10. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage mit 47 Ja-Stimmen einstimmig gut.

5.11. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG)

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Grosse Rat dem Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über den Feuerschutz mit 47 Ja-Stimmen einstimmig zu.

5.12. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Handels- und

Gewerbepolizei

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Handels- und Gewerbepolizei mit 47 Ja-Stimmen einstimmig gut.

5.13. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz sowie zum Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten mit 47 Ja-Stimmen einstimmig gut.

Grossratspräsident Josef Manser

Zu diesen Landsgemeindebeschlüssen findet keine zweite Lesung statt.

6.

Grossratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) und Verordnung über das Grundbuch (VGB)

Grossratspräsident Josef Manser

Dieses Traktandum umfasst die beiden Teile

- Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des EG ZGB und
- Verordnung über das Grundbuch.

Wir werden diese beiden Vorlagen separat beraten. Wir beginnen mit dem Grossratsbeschluss, wobei die Inkraftsetzung der Revision des EG ZGB mit dem Erlass der Verordnung über das Grundbuch durch den Grossen Rat zusammenhängt.

6.1. Grossratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo

Ich werde in meinem Eintretensreferat neben dem Grossratsbeschluss gleich auch die Verordnung betreffend das Grundbuch vorstellen.

An der Landsgemeinde vom 24. April 2005 wurde der Revision des EG ZGB zugestimmt. Somit wurde der Grosse Rat beauftragt, die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, welche insbesondere die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs, die laufende Grundbuchführung und die Grundbuchorganisation zu regeln haben. Im Weiteren wird mit der vorliegenden Verordnung die edv-mässige Führung des Grundbuchs angeordnet und gleichzeitig eine umfassende Regelung des gesamten Grundbuchwesens vorgenommen.

Ein grosser Teil, d.h. Art. 2 - Art. 23 der Verordnung zum Grundbuch (VGB), regelt die Einzelheiten betreffend Einführung des eidgenössischen Grundbuchs. In den übrigen Bestimmungen werden Regelungen aufgenommen, die in der Praxis bereits zur Anwendung gelangt sind, aber bisher in keiner Verordnung festgeschrieben waren. Für den Bürger wird diese Verordnung daher kaum spürbare Änderungen mit sich bringen - ausser den Bereinigungsaktivitäten im Zusammenhang mit der Einführung des eidgenössischen Grundbuchs. Auch für den altrechtlichen "Appenzeller Zeddel" konnte im Art. 10 dieser Verordnung eine Lösung gefunden werden, die auch vom EJPD akzeptiert werden konnte.

Die WiKo ist in ihrer Beratung zur Meinung gelangt, dass eine zweckmässige und gute Verordnung vorliegt. Wir haben daher keine materiellen Änderungsvorschläge einzubringen und möchten die gute und seriöse Vorarbeit bestens verdanken.

Die WiKo ist für Eintreten und empfiehlt einstimmig, sowohl dem Grossratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des EG ZGB als auch der VO über das Grundbuch zuzustimmen. Da es sich bei den Änderungsvorschlägen der WiKo zur Verordnung lediglich um redaktionelle Anpassungen handelt, ersuche ich den Präsidenten, diese bei der Detailberatung entsprechend zu berücksichtigen.

Landammann Bruno Koster

Ich danke dem Präsidenten der WiKo für die Vorstellung und der Kommission für die Vorbera-
tung und Diskussion dieser beiden Geschäfte. Den redaktionellen Änderungsanträgen zu ver-
schiedenen Bestimmungen der Verordnung habe ich nichts entgegenzusetzen und die Stan-
deskommision stellt ihre Fassung in den betreffenden Bestimmungen gegenüber der von der
WiKo vorgeschlagenen Fassung zurück. Somit braucht der Grosse Rat nicht mehr separat über
jeden Antrag der WiKo abzustimmen.

**Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlos-
sen.**

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. und II.

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend
Inkraftsetzung des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Einführungsge-
setzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch unter dem Vorbehalt der Verabschiedung
der Verordnung über das Grundbuch ohne Gegenstimme gut.**

6.2. Verordnung über das Grundbuch (VGB)

Grossratspräsident Josef Manser

Der Präsident der WiKo hat die Verordnung über das Grundbuch bereits zusammen mit dem
vom Grossen Rat soeben verabschiedeten Grossratsbeschluss vorgestellt.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - Art. 28

Keine Bemerkungen.

Art. 29

Grossratspräsident Josef Manser

Gemäss Antrag der WiKo wird in Art. 29 Abs. 1 der Ausdruck "Schuldbrief" durch "Schuldbriefe" ersetzt. Eine Abstimmung über den unbestrittenen Antrag ist meines Erachtens nicht mehr erforderlich.

Der Grosse Rat heisst den Änderungsantrag der WiKo zu Art. 29 Abs. 1 stillschweigend gut.

Art. 30

Keine Bemerkungen.

Art. 31

Grossratspräsident Josef Manser

Die ReKo beantragt für Art. 31 Abs. 1 folgenden neuen Wortlaut:

"¹Sämtliche Akten sind dauernd und geeignet aufzubewahren."

Im Abs. 2 von Art. 31 soll der Ausdruck "Jahr" durch den korrekten Ausdruck "Jahre" ersetzt werden.

Der Grosse Rat stimmt den Änderungsanträgen der ReKo zu Art. 31 stillschweigend zu.

Art. 32 - Art. 34

Keine Bemerkungen.

Art. 35

Grossratspräsident Josef Manser

Lemma 4 von Art. 35 Abs. 3 soll nach Antrag der WiKo durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

"- des Zugriffs auf Grundbuchdaten durch nicht autorisierte Personen und"

Der Grosse Rat heisst diesen Änderungsantrag zu Art. 35 Abs. 3 stillschweigend gut.

Art. 36 - Art. 43

Keine Bemerkungen.

Art. 44

Grossratspräsident Josef Manser

In Art. 44 soll der Ausdruck "Grundbuchkreise" gemäss Antrag der WiKo durch den im Kanton Appenzell I.Rh. gängigen Ausdruck "Grundbuchämter" ersetzt werden.

Der Grosse Rat stimmt dem Änderungsantrag zu Art. 44 stillschweigend zu.

Art. 45 - Art. 50

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat die Verordnung über das Grundbuch mit den vorgenommenen redaktionellen Änderungen ohne Gegenstimme gut.

7.

Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht

Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo

Um der Rechtsprechung des Bundesgerichts gerecht zu werden, änderte der Grosse Rat am 25. Oktober 2004 den Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht vom 24. November 1997 dahingehend ab, dass das Gemeindebürgerrecht von Obereggen vom Bezirksrat Obereggen verliehen wird.

Am 1. Januar 2006 tritt die Änderung des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes vom 3. Oktober 2003 in Kraft, in welcher u.a. festgelegt ist, dass die Kantone und Gemeinden inskünftig für Einbürgerungen nur noch kostendeckende Gebühren erheben dürfen. Es ist deshalb notwendig, den bisherigen Art. 11 der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht zu ändern. Zukünftig werden unabhängig vom bisherigen Einkommen die Gebühren gemäss Ziff. IV lit. a - d dieses Grossratsbeschlusses für alle Bewerber gleich sein.

Nicht geregelt ist in Ziffer IV, was im Falle eines Rückzugs des Gesuches gilt. Die ReKo stellt deshalb den Antrag, wie er dem blauen Blatt zu entnehmen ist. Ich werde in der Detailberatung auf diesen Punkt noch im Einzelnen zu sprechen kommen.

Die Standeskommission und die ReKo haben sich schon verschiedene Male mit dem Einbürgerungsverfahren auseinandergesetzt, wobei insbesondere die Problematik der notwendigen Integration und der Verfahrensablauf Gegenstand von diesbezüglichen Diskussionen bildeten.

Die Frage der Integration ist im geltenden kantonalen Recht nicht näher geregelt, wobei genügende Kenntnisse der deutschen Sprache bereits recht viel über die Integration aussagen.

Mit der Ergänzung des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung mit einer neuen lit. b erfolgt zweifellos eine Verschärfung der Voraussetzungen in dem Sinne, dass auch die Frage der Eingliederung in die lokalen Verhältnisse speziell zu prüfen ist. Ich werde in der Detailberatung auch auf diesen Punkt noch eingehender zu sprechen kommen.

Die ReKo beantragt dem Grossen Rat einstimmig Eintreten auf dieses Geschäft und Annahme des Grossratsbeschlusses betreffend Revision der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht mit den beantragten Änderungen.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I.

Keine Bemerkungen.

II.

Grossrätin Gaby Weishaupt-Stalder, Appenzell

Es wäre wohl nicht sinnvoll und entspricht nach Aussagen des Bezirksrates Oberegg und der ReKo auch nicht der üblichen Praxis, dass sämtliche Mitglieder beider Behörden beim Anhörungsgespräch der Bewerber für das Land- und Gemeindebürgerrecht anwesend sind. Einer solchen Übermacht auf der einen Seite dürften selbst Mitglieder des Grossen Rates, obschon der deutschen Sprache mehr oder weniger mächtig, mit einem etwas beklemmenden Gefühl gegenüberstehen. Ich beantrage daher, den von der Standeskommission vorgeschlagenen neuen Art. 4a Abs. 2 durch folgenden neuen Wortlaut zu ersetzen:

”²Bei Bewerbern aus dem Bezirk Oberegg prüft der Bezirksrat die Voraussetzungen. Eine Delegation des Bezirksrates hört die Bewerber in Anwesenheit einer Delegation der zuständigen Kommission des Grossen Rates an. In der Folge entscheidet der Bezirksrat über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes von Oberegg. Bei einer positiven Entscheidung stellt die grossrätliche Kommission in Bezug auf die Erteilung des Landrechtes dem Grossen Rat Antrag.”

Grossrat Erich Fässler, Appenzell

Ich habe festgestellt, dass der von der Standeskommission beantragte Wortlaut von Art. 4a Abs. 2 mit den Ausführungen auf S. 2 der Botschaft nicht übereinstimmt. Während gemäss Antrag auf dem weissen Blatt die Anhörung vor dem Bezirksrat Oberegg in Anwesenheit einer Kommission des Grossen Rates erfolgen soll, soll gemäss Botschaft der Standeskommission bei dieser Anhörung eine Delegation der ReKo anwesend sein. Da mit der von Grossrätin Gaby Weishaupt beantragten Änderung von Abs. 2 diese Unstimmigkeit beseitigt wird, unterstütze ich ihren Antrag.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg

Die Anhörungsgespräche durch den Bezirksrat Oberegg sind bereits ein erstes Mal durchgeführt worden. Zur Klarheit möchte ich noch beifügen, dass die Einbürgerungskommission des Bezirksrates, bestehend aus zwei Bezirksräten und dem Bezirksschreiber, in Anwesenheit von drei Mitgliedern der ReKo und Landesfährnich Melchior Looser die Gespräche mit den Bewerbern geführt hat. Dieses Verfahren wurde in Absprache mit dem Justiz-, Polizei- und Militärdepartement angewendet. An dieser Anhörung waren somit nicht der gesamte Bezirksrat, sondern nur die Mitglieder der Einbürgerungskommission anwesend.

Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo

Den Antrag von Grossrätin Gaby Weishaupt kann ich unterstützen. Wie sie richtig ausgeführt hat, geht es in Abs. 2 von Art. 4a um eine Präzisierung dahingehend, dass nicht der gesamte Bezirksrat und die gesamte ReKo, sondern lediglich je eine Delegation bei der Anhörung dabei ist.

Grossratspräsident Josef Manser

Ich lasse über die einzelnen Anträge zu Ziff. II. bzw. dem darin vorgeschlagenen neuen Art. 4a abstimmen. Die Standeskommission beantragt als Abs. 1 des neuen Art. 4a folgenden Wortlaut:

”¹Bei Bewerbern aus dem inneren Landesteil prüft eine Kommission des Grossen Rates die Voraussetzungen und hört diese an. In der Folge stellt sie in Bezug auf die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes von Appenzell und des Landrechtes dem Grossen Rat gesamthaft Antrag.”

Der Grosse Rat heisst den von der Standeskommission beantragten Abs. 1 des neuen Art. 4a stillschweigend gut.

In einer weiteren Abstimmung spricht sich der Grosse Rat ohne Gegenstimme für den von Grossrätin Gaby Weishaupt beantragten Wortlaut von Art. 4a Abs. 2 aus.

Grossratspräsident Josef Manser

Gemäss Antrag der Standeskommission soll der Abs. 3 des neuen Art. 4a wie folgt lauten:

”³Bei Schweizerbürgern entfällt die Anhörung.”

Der Antrag der Standeskommission zu Art. 4a Abs. 3 wird vom Grossen Rat stillschweigend gutgeheissen.

III.Grossrat Erich Fässler, Appenzell

Die neue lit. b von Art. 6 der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht hat den Wortlaut:

”b) sich in die lokalen Verhältnisse gut eingegliedert haben.”

Ich frage mich, wie konkret gemessen werden soll und wann die Qualität “gut eingegliedert” attestiert werden kann. Laut Botschaft ist durch diesen Passus eine Verschärfung der Voraussetzungen in dem Sinne beabsichtigt, dass auch die Eingliederung der Bewerber in die lokalen Verhältnisse zu prüfen ist. Das ist im Sinne des Bundesgesetzgebers, der allerdings in Art. 14b des Bürgerrechtsgesetzes von “mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Ge-

bräuchen vertraut" spricht. Sitten und Gebräuche sind lokal klar unterschiedlich und gemäss Bundesgesetz im Einbürgerungsverfahren zu prüfen. Allerdings ist zu unterscheiden, ob verlangt wird, "mit etwas vertraut zu sein" oder "in die lokalen Verhältnisse gut eingegliedert zu sein".

Den Kern der Differenz erkenne ich in der sprachlichen Verwendung von "vertraut" respektive "gut eingegliedert". Während "vertraut" erfüllt sein kann, wenn sich ein Bewerber mit den Gepflogenheiten und Sitten auseinandersetzt, also mithin nur passive Kenntnisse besitzt, postuliert "gut eingegliedert" eine aktive Beteiligung an den lokalen Verhältnissen. Die gewählte Formulierung dokumentiert klar den Willen zur Verschärfung ohne aber deutlich zu machen, was genau damit gemeint ist. Deshalb möchte ich genauere Auskünfte, wie sich diese Formulierung in der Tat auswirken könnte und wie sie umgesetzt werden soll. Falls diesbezüglich keine konkreten Aussagen gemacht werden können, erscheint es mir nicht sinnvoll, den beantragten neuen Passus aufzunehmen, denn in Art. 6 Abs. 1 lit. a der geltenden Landrechtsverordnung ist und bleibt das Vertrautsein mit den "örtlichen Lebensgewohnheiten" bereits erwähnt, was mir hinreichend erscheint. Wenn die bisherige Praxis der Befragungen Mängel aufgezeigt hat oder die Praxis gerügt worden sein sollte, ist deshalb noch kein neuer Absatz nötig, sondern allenfalls eine konsequentere Auslegung respektive eine punktuell andere Gewichtung des bestehenden Auftrages im Befragungsprozedere.

Ich stelle daher folgende Frage zur Diskussion:

Wann ist die Voraussetzung "in die lokalen Verhältnisse gut eingegliedert" erfüllt?

Landesfährnich Melchior Looser

Es ist klar, dass keine Regelung festgeschrieben werden kann, welche für die Erteilung des Landrechtes und des Gemeindebürgerrechtes als Standard dienen kann. So gibt es ausländische Personen, die stets Probleme mit der deutschen Sprache haben werden, aber dennoch als gut eingegliedert bezeichnet werden können. Auf der anderen Seite gibt es viele Bewerber, die sich gar nicht einordnen wollen, sondern lediglich am Schweizer Pass interessiert sind. Dies kann im Rahmen der Befragungen durch die ReKo oftmals festgestellt werden. Wir möchten daher eine entsprechende zusätzliche Bedingung einbauen, die zur Einbürgerung erforderlich ist. Die vom Bundesrecht festgelegten Eignungsvoraussetzungen in Art. 14 des Bürgerrechtsgesetzes sind allgemein gehalten. Wir möchten in unserem kantonalen Recht eine zusätzliche Bestimmung haben, damit wir prüfen können, wie sich die Bewerber in unsere Gesellschaft eingegliedert haben. Eine Beurteilung der Eingliederung ist tatsächlich nicht einfach. Fest steht jedoch, dass es diesbezüglich grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Gesuchstellern gibt.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell

Ich habe die von Landesfährnich Melchior Looser zitierten Bestimmungen ebenfalls angeschaut und ich kann seine Ausführungen nachvollziehen. Ich habe mich dann aber auch gefragt, ob

man die Bestimmungen des Bürgerrechtsgesetzes nicht auch als Massstab und Richtschnur bei der Formulierung der kantonalen Landrechtsverordnung nehmen sollte. Wie Landesfährnich Melchior Looser richtig gesagt hat, ist in lit. a von Art. 14 des Bürgerrechtsgesetzes die Eingliederung in die Schweizerischen Verhältnisse verlangt. Aber nachher wird wieder lokale Vertrautheit verlangt. Dies ist jedoch in der vorgeschlagenen neuen kantonalen Regelung anders. Diese sieht in der neuen lit. b von Art. 6 Abs. 1 zwar parallel zur Bundesregelung die Eingliederung in die lokalen Verhältnisse vor, verlangt jedoch zusätzlich, dass diese Eingliederung gut ist. Dies hat mich beim direkten Vergleich des Bundesrechtes mit dem beantragten neuen kantonalen Recht gestört. Man könnte zweifelsohne in Analogie zum Bürgerrechtsgesetz den Art. 6 Abs. 1 der Landrechtsverordnung wie folgt formulieren:

”¹Das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht werden nur Personen verliehen, die

- a) in die schweizerischen Lebensgewohnheiten eingegliedert sind;
- b) mit den schweizerischen, kantonalen und örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sind;
- c) die Rechtsordnung und die in der Schweiz geltenden Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens beachten;
- d) genügende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen.”

Mit diesem Wortlaut wäre eine Verhältnismässigkeit in der Formulierung zwischen dem Bundesrecht und dem kantonalen Recht gewährleistet. Weil ich mich daran gestört habe, habe ich auch die Frage gestellt, wie die gute Eingliederung in die lokalen Verhältnisse definiert werden soll.

Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo

Die von Grossrat Erich Fässler aufgeworfene Frage kann ich beantworten, indem ich auf die von der ReKo gefassten Beschlüsse zu sprechen komme. Ich möchte unsere Diskussion und Beschlüsse im Folgenden kurz zusammenfassen.

Die von der Standeskommission vorgeschlagene neue lit. b wird von verschiedenen Mitgliedern der Kommission als unnötig erachtet, zumal bereits in Art. 14 lit. a des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes die Eingliederung in schweizerische Verhältnisse verlangt wird.

Dieser Auffassung wird andererseits entgegengesetzt, dass der Kommission mit dieser neuen lit. b von Art. 6 Abs. 1 der Landrechtsverordnung eine weitere Handhabe gegeben wird, dass einem Gesuchsteller, der zwar die schweizerischen Verhältnisse kennt, aber keinerlei Kontakt zum gesellschaftlichen Leben in unserem Kanton sucht, die Einbürgerung gestützt auf diese zusätzliche Bedingung verweigert werden kann.

Es wird sogar der Vorschlag in die Diskussion eingebracht, ob künftig von den Gesuchstellern verlangt werden sollte, eine Empfehlung mehrerer einheimischer Referenzpersonen vorzule-

gen, wie dies auch seitens des Bundes bei der erleichterten Einbürgerung verlangt wird.

Tatsache ist, dass eine exakte Auslegung des Begriffes "Integration" schwierig ist und von jedem unterschiedlich betrachtet und interpretiert wird.

Verständigung in deutscher Sprache ist sicher ein Hauptpunkt. Im Weiteren sollen aber auch Kriterien wie Beziehungen zu den Nachbarn, Mitmachen im Vereins- und/oder Dorfleben, Interesse am Geschehen in der Schule und Kirche sowie an Politik in die Prüfung einbezogen werden. Alles Punkte, die jedermann mit gutem Recht in einer grossen Bandbreite verschieden auslegen kann. Es wäre äusserst schwierig, in schriftlicher Form detailliert festzuhalten, was von einem Bewerber zu verlangen ist, damit er als gut eingegliedert gilt. Es liegt schliesslich im Ermessen der zuständigen Kommission, ob sie dieses Kriterium als erfüllt betrachtet.

In der Abstimmung hat sich die Kommission im Stimmenverhältnis 4:3 für die Aufnahme der beantragten neuen lit. b bei Art. 6 Abs. 1 ausgesprochen.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell

Ich beantrage dennoch die Streichung der von der Standeskommission beantragten neuen lit. b bei Art. 6 Abs. 1. Zumindest der Ausdruck "gut" in dieser lit. b sollte gestrichen werden, da darin ein allzu vager Ermessensspielraum enthalten ist.

In der Abstimmung spricht sich der Grosse Rat für das Einfügen der von der Standeskommission beantragten neuen lit. b in Art. 6 Abs. 1 aus. Demgegenüber unterliegt der von Grossrat Erich Fässler eingebrachte Streichungsantrag.

Grossratspräsident Josef Manser

Durch das Einfügen der neuen lit. b werden die bisherigen lit. b - c neu zu lit. c - d. Im Weiteren beantragt die Standeskommission die ersatzlose Streichung des bisherigen Abs. 2 von Art. 6.

Der Grosse Rat heisst die beantragte ersatzlose Streichung des bisherigen Abs. 2 von Art. 6 stillschweigend gut.

IV.

Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo

Nach Auffassung der Kommission fehlt eine Bestimmung darüber, was im Falle des Rückzuges des Gesuches gilt.

Der Fall der Ablehnung eines Gesuches ist ebenfalls zu berücksichtigen, zumal das gesamte Einbürgerungsverfahren bereits durchlaufen und der Allgemeinheit Kosten entstanden sind.

Da ein Rückzug zum Teil bereits nach dem Gespräch mit der Ratskanzlei und zum Teil erst auf negativen Antrag der ReKo erfolgen kann, ist eine abgestufte Rückerstattung der bereits bei der Gesuchseinreichung entrichteten Gebühren gerechtfertigt.

Die Ablehnung des Gesuches durch den Bezirksrat Obereggen kann aufwandmässig mit der Situation verglichen werden, bei der ein Gesuch nach der Anhörung bei der ReKo zurückgezogen wird.

Die Kommission hat den Beschluss gefasst, dem Grossen Rat die Ergänzung von Art. 11 mit einem neuen Abs. 4 mit folgendem Wortlaut zu beantragen:

”⁴Wird das Gesuch nach der Befragung durch die Ratskanzlei bzw. nach der Anhörung vor der zuständigen Kommission zurückgezogen, werden 80 % bzw. 30 % der Gebühr zurückerstattet. Bei Ablehnung des Gesuches durch den Bezirksrat Obereggen werden dem Bewerber 30 % der entrichteten Gebühr erstattet.”

Die von der Standeskommission beantragten neuen Abs. 1 - 3 von Art. 11 werden vom Grossen Rat stillschweigend gutgeheissen.

Die von der ReKo beantragte Ergänzung dieses neuen Art. 11 durch einen zusätzlichen Abs. 4 wird ohne Gegenstimme genehmigt.

V.

Grossratspräsident Josef Manser

Bei Art. 15 Abs. 1 soll gemäss Antrag der Standeskommission der Ausdruck “Gewalt” durch “Sorge” ersetzt werden.

Der Grosse Rat heisst diesen Änderungsantrag der Standeskommission zu Art. 15 Abs. 1 stillschweigend gut.

VI.

Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Im Antrag der Standeskommission für einen neuen Art. 17a ist im ersten Satz von Abs. 1 der Ausdruck “Grosse Rates” in “Grossen Rates” zu korrigieren.

Der Grosse Rat heisst den von der Standeskommission beantragten neuen Art. 17a mit der beantragten Korrektur in Abs. 1 stillschweigend gut.

VII.

Keine Bemerkungen.

In der Folge ergeben sich folgende Wortmeldungen:

Grossrat Erich Fässler, Appenzell

In Ziff. IV. ist im Einleitungssatz von Art. 11 Abs. 1 der Ausdruck "Bewerben" in "Bewerbern" zu berichtigen.

Der Grosse Rat nimmt von der beantragten Korrektur von Art. 11 Abs. 1 im zustimmenden Sinne Kenntnis.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell

Ich beantrage dem Grossen Rat, den Ausdruck "gut" aus der vom Grossen Rat im Abschnitt III. in den Art. 6 Abs. 1 neu eingefügten lit. b ersatzlos zu streichen.

Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo

Der Grosse Rat hat bereits über die von der Standeskommission beantragte lit. b abgestimmt und den Antrag wie vorgelegt gutgeheissen.

Grossrat Erich Fässler, Appenzell

In jener Abstimmung ging es um die Streichung oder Aufnahme der von der Standeskommission beantragten neuen lit. b. Ich habe mir vorbehalten, allenfalls eine Streichung des Ausdruckes "gut" zu beantragen, falls die nachgesuchte Antwort in Bezug auf die Konkretisierung der Voraussetzung "gut eingegliedert" für mich nicht überzeugend ausfallen sollte. Ich möchte in diesem Sinne beantragen, dass der Grosse Rat nochmals über meinen Antrag um Streichung des Ausdruckes "gut" in Art. 6 Abs. 1 lit. b abstimmt.

In der Abstimmung gibt der Grosse Rat dem vom Grossen Rat bereits beschlossenen Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 lit. b mit 28 Stimmen den Vorzug. Auf den Streichungsantrag von Grossrat Erich Fässler entfallen 15 Stimmen.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht mit den beschlossenen Änderungen mit grossem Mehr gut.

8.

Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV)

Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo

Bei der vorliegenden Rahmenvereinbarung geht es um einen Teil des Gesamtpaketes der NFA. Neben dem Ressourcen- und Lastenausgleich, der Aufgabenentflechtung und der Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen soll auch die Zusammenarbeit unter den Kantonen geregelt werden. Es geht dabei um die Zusammenarbeit in den neun Aufgabenbereichen, die in Art. 48a BV aufgeführt sind und in denen das eidgenössische Parlament die Kantone zur Zusammenarbeit verpflichten kann. Es sind die folgenden Aufgabenbereiche betroffen:

- Straf- und Massnahmenvollzug
- Kantonale Universitäten
- Fachhochschulen
- Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung
- Abfallbewirtschaftung
- Abwasserreinigung
- Agglomerationsverkehr
- Spitzenmedizin und Spezialkliniken
- Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden

Diese Aufzählung ist abschliessend und betrifft nach Meinung der WiKo ausnahmslos Bereiche, in denen unser kleiner Kanton auf eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen angewiesen ist. Da in dieser Rahmenvereinbarung allgemein gültige Grundsätze festgehalten werden, können auf freiwilliger Basis auch andere interkantonale Zusammenarbeitsverträge auf die IRV abgestützt werden.

Nachdem die für die Nichtunterzeichnung der ersten Absichtserklärung massgebenden Punkte - wie dem unvoreilhaftem Mitspracherecht für kleinere Kantone und das Streitbeilegungsverfahren - in der Überarbeitungsphase geändert bzw. eingebaut wurden, empfiehlt die Standeskommission, dieser Rahmenvereinbarung beizutreten. Bei den einzelnen Punkten der Vereinbarung kann der Grosse Rat nichts ändern. Er kann nur den Beitritt zur vorgelegten Vereinbarung beschliessen oder ablehnen.

In Art. 4 IRV werden die Kantonsregierungen verpflichtet, ihre kantonalen Parlamente über bestehende oder beabsichtigte Vereinbarungen zu informieren. Im Weiteren haben gemäss Art. 14 IRV die Trägerkantone eine wirksame Aufsicht über die Führung und Verwaltung der gemeinsamen Trägerschaft sicherzustellen. Im Fall eines Beitritts zu dieser Rahmenvereinbarung ersucht die WiKo die Standeskommission, dem Grossen Rat in nächster Zeit Vorschläge zu unterbreiten, wie die Informations- und Aufsichtspflicht in unserem Kanton wahrgenommen

werden soll.

Die WiKo ist für Eintreten und empfiehlt einstimmig, der Rahmenvereinbarung für die Interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) beizutreten. Wir sind auch mit dem Änderungsantrag der Standeskommission auf dem blauen Blatt einverstanden. Damit kann die Standeskommission den weiteren Verlauf der Diskussionen rund um den Finanzausgleich verfolgen und den richtigen Zeitpunkt des Beitritts bestimmen.

Landammann Bruno Koster

Ich danke dem Präsidenten der WiKo für die Vorstellung dieses Geschäftes und dessen Einbringung in den Gesamtzusammenhang des neuen Finanzausgleiches. Die Bedeutung der interkantonalen Rahmenvereinbarung ist für einen kleinen Kanton gross. Die Standeskommission hat für den Wortlaut der Rahmenvereinbarung hart kämpfen müssen. Dies betrifft insbesondere die Art. 12 ff. Darin wird auch den kleineren Kantonen ein paritätisches Mitsprache- und Mitwirkungsrecht eingeräumt. Die Vereinbarung gewährt einen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen und ermöglicht allen Trägerkantonen die Einsitznahme in die interkantonalen Organe. Es trifft zu, dass der Grosse Rat zu dieser Vereinbarung lediglich ja oder nein sagen kann. Damit verbunden ist aber auch die Verpflichtung der Standeskommission, den Grossen Rat zu informieren. Die Standeskommission wird auf eine nächste Session aufzeigen, wie diese Mitwirkung gestaltet werden könnte. Ich nehme in diesem Sinne den vom Präsidenten der WiKo formulierten Auftrag an die Standeskommission gerne entgegen.

Es ist im Weiteren die Frage bezüglich der Streitbeilegung aufgetaucht. Bei dieser Streitbeilegung sind drei Stufen zu unterscheiden. Bevor beim Bundesgericht eine Klage eingereicht wird, verpflichten sich die Kantone, die Angelegenheit wenn möglich im Konsens mit den anderen Kantonen zu erledigen. Dies betrifft den Art. 5 ff. der Rahmenvereinbarung. Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), in der jeder Kanton einen Sitz innehat, wählt aus ihren Mitgliedern eine interkantonale Vertragskommission. Der Präsident der KdK führt im Sinne der ersten Stufe ein informelles Vorverfahren durch. Wenn dieses nicht den gewünschten Erfolg bringt, geht der Fall an die interkantonale Vertragskommission, welche ein förmliches Vermittlungsverfahren durchführt. Wenn dieses ebenfalls nicht von Erfolg gekrönt ist, kommt als letzte Stufe das Bundesgericht zum Zuge. Mit dieser Regelung des Streitbeilegungsverfahrens sind die Interessen der kleinen Kantone relativ gut gewahrt. Es muss daher nicht befürchtet werden, dass der Kanton Appenzell I.Rh. in der interkantonalen Zusammenarbeit untergeht. Ich pflichte dem Präsidenten der WiKo bei, dass es sich um eine für den Kanton Appenzell I.Rh. unbestrittene Rahmenvereinbarung handelt. Über die von ihm angesprochenen Punkte werde ich den Grossen Rat zu gegebener Zeit informieren.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - Art. 2

Keine Bemerkungen.

Art. 3Grossratspräsident Josef Manser

Die Standeskommission stellt einen nachträglichen Antrag um Ergänzung von Art. 3 mit den beiden neuen Abs. 2 und 3 mit folgendem Wortlaut:

²Die Standeskommission wird ermächtigt, den Beitritt des Kantons zur Rahmenvereinbarung in dem ihr richtig erscheinenden Zeitpunkt zu erklären.

³Die Standeskommission hebt die Abs. 2 und 3 dieses Artikels nach deren Vollzug auf."

Der Grosse Rat heisst den zusätzlichen Antrag der Standeskommission um Ergänzung von Art. 3 mit den zusätzlichen Abs. 2 und 3 ohne Gegenstimme gut.

In der Folge ergeben sich folgende Wortmeldungen:

Grossrat Herbert Wyss, Rüte

Der Abs. 4 von Art. 7 IRV verweist auf Art. 33 Abs. 5 IRV. Obwohl diese Rahmenvereinbarung für den Grossen Rat nicht zur Diskussion steht, müsste diese Bestimmung meines Erachtens auf Art. 34 Abs. 5 IRV verweisen.

Landammann Bruno Koster

Es handelt sich tatsächlich um einen redaktionellen Fehler. Diese Korrektur der Vereinbarung ist beispielsweise eine geringfügige Änderung, welche die Standeskommission im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Grossratsbeschlusses selbständig genehmigen könnte, ohne den Beitrittsbeschluss nochmals dem Grossen Rat vorlegen zu müssen.

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte

Die Rahmenvereinbarung hat in Art. 3 eine Bestimmung, welche auch innerkantonale Regelungen betrifft. Nach meiner Interpretation heisst dies, dass die Kantone bzw. die Bezirke und Gemeinden innerhalb des Kantons die genau gleichen Rahmenbedingungen einhalten müssen, soweit es um die Zusammenarbeit in den eingangs erwähnten Aufgabenbereichen geht. Welche Konsequenzen können daraus für die Bezirke und den Kanton abgeleitet werden? Gibt es Beispiele in unserem Kanton oder in anderen Kantonen?

Landammann Bruno Koster

Im Moment sind keine Konsequenzen absehbar. Ich verweise diesbezüglich auf Art. 1 Abs. 2 IRV mit dem dort genannten Art. 48a der Bundesverfassung. Die einzelnen Vereinbarungen werden erst ausgehandelt und sind uns noch nicht bekannt. Sollten verschiedene Ebenen des Kantons betroffen sein, kommt Art. 3 IRV zur Anwendung. Ich kann heute noch nicht sagen, welche Zusammenarbeitsverträge allenfalls Auswirkungen auf die Gemeinden und Bezirke haben werden.

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte

Könnte es nach dem Vorliegen der einzelnen Zusammenarbeitsverträge demnach möglich sein, dass Konsequenzen für andere Gemeinwesen im Kanton damit verbunden sind?

Landammann Bruno Koster

Wenn wir die in Art. 48a BV ausdrücklich erwähnten Aufgabenbereiche, in denen die Kantone zur Zusammenarbeit mit Lastenausgleich verpflichtet werden können, näher betrachten, wird schnell klar, dass andere Ebenen im Kanton Appenzell I.Rh. davon nicht betroffen sein werden. Damit wird die Frage von Grossrat Thomas Rechsteiner obsolet.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich mit der beschlossenen Ergänzung von Art. 3 ohne Gegenstimme gut.

9.

Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

Grossrat Alfred Inauen, Präsident WiKo

Unser Kanton ist mit Beschluss des Grossen Rates vom 27. März 2000 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25. November 1994 beigetreten. Diesen Schritt haben sämtliche Kantone vollzogen. Beim vorliegenden Beschluss geht es für den Grossen Rat darum, der revidierten IVöB vom 15. März 2001, zu welcher bereits 16 Kantone den Beitritt erklärt haben, beizutreten.

Ursache für die Revision der IVöB sind insbesondere die in der Zwischenzeit mit der Europäischen Gemeinschaft abgeschlossenen bilateralen Abkommen, wobei das Abkommen zum öffentlichen Beschaffungswesen im vorliegenden Fall im Vordergrund steht. Dieses Abkommen weitet einerseits den Geltungsbereich auf weitere sachliche Bereiche wie Telekommunikation, Fernmeldewesen und Energie aus, und andererseits fallen nunmehr auch die Gemeinden darunter. Die Unterstellung der Gemeinden gab wiederholt zu Diskussionen über eine Ungleichbehandlung der Unternehmen Anlass. Während in unserem kantonalen Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 29. April 2001 die Unterstellung der Gemeinden bereits verankert ist, war dies teilweise in den umliegenden Kantonen, z.B. im Kanton Appenzell A.Rh., nicht der Fall. Mit der revidierten IVöB ist dieser Unterschied nicht mehr möglich, denn alle Kantone sind verpflichtet, auch die Gemeinden zu unterstellen. Es ist für unsere Gewerbebetriebe äusserst wichtig, dass nun in allen Kantonen mit gleich langen Spiessen operiert wird und dass das Gegenrecht auch auf Gemeindeebene eingehalten wird.

Wir können zum vorliegenden Konkordatstext nur ja oder nein sagen. Einzelne Änderungen am Konkordatstext sind nicht möglich. Unsere kantonale Gesetzgebung entspricht dem revidierten Konkordatstext bereits und muss nicht geändert werden. Ob die Verordnung angepasst werden muss - es geht insbesondere um die Frage der Anpassung der verschiedenen Schwellenwerte - wird das Volkswirtschaftsdepartement im Rahmen einer Vernehmlassung bei den involvierten Kreisen prüfen. Die WiKo vertritt die Meinung, dass im Sinne des Wettbewerbs die Schwellenwerte tief gehalten werden sollten, sofern die anderen Kantone, insbesondere die umliegenden, in ihren kantonalen Erlassen keine höheren Schwellenwerte festlegen.

Die WiKo ist für Eintreten und empfiehlt einstimmig, der revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen beizutreten.

Landammann Bruno Koster

Ich danke dem Präsidenten der WiKo für die kompetente Vorstellung dieses Geschäftes. Er hat bereits das Wesentliche ausgeführt. Sie haben den Unterlagen entnehmen können, dass die Angelegenheit mit dem öffentlichen Beschaffungswesen nicht sehr einfach ist. Bei unserem

kantonalen Recht müssen wir in materieller Hinsicht keine Änderungen vornehmen. Wir werden im Vernehmlassungsverfahren noch prüfen, ob wir an der Höhe der Schwellenwerte noch etwas ändern müssen. Persönlich würde ich daran nichts korrigieren, aber wir haben versprochen, dass wir diese Befragung durchführen werden. Die Änderung bei den Schwellenwerten würde jedoch lediglich eine Änderung der kantonalen Verordnung erfordern. Auch ich beantrage Zustimmung zu dieser Vorlage.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1 - Art. 3

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom Grossen Rat ohne Gegenstimme verabschiedet.

10.

Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Grossratsbeschlüsse und der Verordnungen im Band IV der Gesetzessammlung

Grossratspräsident Josef Manser

Auch bei dieser Vorlage können das Eintretensreferat und allfällige weitere Voten für alle Grossratsbeschlüsse und Verordnungen gemeinsam erfolgen und ich werde Ihnen im Rahmen der Detailberatung die einzelnen Erlasse separat zur Diskussion stellen.

Grossrat Bruno Ulmann, Präsident ReKo

Der Landsgemeinde vom 24. April 2005 wurden im Rahmen der formellen Bereinigung der Gesetzessammlung des Kantons Appenzell I.Rh. 13 Änderungen von Gesetzen und Landsgemeindebeschlüssen des Bandes IV der Gesetzessammlung zum Beschluss unterbreitet.

In die Bereinigung der Gesetzessammlung sind auch die Verordnungen und Grossratsbeschlüsse sowie die Ständekommissionsbeschlüsse einzubeziehen.

Ebenso wie die bereinigten Gesetze und Landsgemeindebeschlüsse der Landsgemeinde unterbreitet werden mussten, sind die entsprechenden Änderungen der Verordnungen und Grossratsbeschlüsse durch den Grossen Rat vorzunehmen.

Mit den Verordnungen und Grossratsbeschlüssen des Bandes IV haben wir wiederum einen grossen Stapel Papier vor uns liegen. Die Erlasse haben jedoch lediglich redaktionelle Änderungen erfahren.

Die ReKo beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf den Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Grossratsbeschlüsse und der Verordnungen im Band IV der Gesetzessammlung einzutreten und die einzelnen Erlasse im vorgelegten Sinne zu verabschieden.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I.

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Keine Bemerkungen.

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die Organisation und das Verfahren der kantonalen Rekursbehörde für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Keine Bemerkungen.

Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Keine Bemerkungen.

Verordnung über ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Keine Bemerkungen.

Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die Kinderzulagen

Keine Bemerkungen.

Grossratsbeschluss betreffend Leistung von Beiträgen an Kinderhorte

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die Förderung des Wohnungsbaues

Keine Bemerkungen.

Verordnung über Wohnbau- und Eigentumsförderung

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Streitigkeiten betreffend Erstreckung des Mietverhältnisses und Beschränkung des Kündigungsrechtes

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe

Keine Bemerkungen.

Verordnung betreffend Förderung der Wirtschaft

Keine Bemerkungen.

Verordnung über Investitionshilfe für Berggebiete

Keine Bemerkungen.

Grossratsbeschluss betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse

Keine Bemerkungen.

Verordnung betreffend Errichtung und Haltung öffentlicher Gantlokale im Kanton Appenzel I.Rh.

Keine Bemerkungen.

Grossratsbeschluss betreffend Bergführer

Keine Bemerkungen.

Verordnung über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken

Keine Bemerkungen.

Verordnung über das Campingwesen

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die Zuständigkeit im Verfahren des Konsumentenschutzes und des unlauteren Wettbewerbs

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die Bekämpfung gefährlicher Pflanzenkrankheiten

Keine Bemerkungen.

Verordnung betreffend Qualität und Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die Berufsbildung in der Landwirtschaft

Keine Bemerkungen.

Verordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht

Keine Bemerkungen.

Verordnung über Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft

Grossratspräsident Josef Manser

Die Standeskommission beantragt bei Art. 5 die Ersetzung des Ausdrucks "Landwirtschaftsdepartement" durch "Land- und Forstwirtschaftsdepartement".

Der Grosse Rat heisst den Änderungsantrag der Standeskommission zu Art. 5 stillschweigend gut.

Verordnung zum Alpgesetz

Keine Bemerkungen.

Verordnung betreffend die Gemeinen Alpen

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die Beitragsleistung an den Unterhalt von Güter- und Waldstrassen

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die Viehzucht, den Viehabsatz und die Unterstützung von Viehversicherungen

Keine Bemerkungen.

Verordnung über die Qualitätssicherung, die Qualitätskontrolle und die Unterstützung des Absatzes von Milch und Milchprodukten

Keine Bemerkungen.

Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel

Keine Bemerkungen.

Vollziehungsverordnung zur Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel

Keine Bemerkungen.

Tierseuchenverordnung

Keine Bemerkungen.

Verordnung zum kantonalen Waldgesetz

Grossratspräsident Josef Manser

Der Ausdruck "Die Fachstelle" in Art. 9 Abs. 1 soll gemäss Antrag der Standeskommission durch den Ausdruck "Das Amt" ersetzt werden. Im Weiteren soll in Art. 10 Abs. 3 der Ausdruck

“des Bundesgesetzgebung” durch “der Bundesgesetzgebung” ersetzt werden.

Der Grosse Rat heisst die beiden Änderungsanträge der Standeskommission zu Art. 9 und 10 stillschweigend gut.

II.

Keine Bemerkungen.

In der Folge ergeben sich folgende Wortmeldungen:

Grossrätin Vreni Inauen-Lüthi, Rüte

In der Verordnung über Wohnbau- und Eigentumsförderung (GS 972) ist der Umfang der Zuschüsse in Art. 4 geregelt. Während in Abs. 1 lit. b die Zuschüsse im 7. und 8. Jahr festgelegt sind, folgen in lit. c die Zuschüsse vom 11. bis zum 14. Jahr. Der Umfang der Zuschüsse im 9. und 10. Jahr ist in dieser Bestimmung nicht geregelt. Ist dies mit Absicht geschehen?

Grossrat Josef Manser, Rüte

Nach höheren Zuschüssen von 0,6 % im 1. bis 6. Jahr folgen zwei Jahre mit ermässigten Zuschüssen. Nach zwei Jahren ohne Zuschüsse wird der Umfang vom 11. - 14. Jahr wieder auf den höheren Ansatz wie in den ersten Jahren angehoben. Wir haben in unserem Bezirk zwei Fälle, bei denen derzeit solche Zuschüsse geleistet werden. Die Regelung in Art. 4 der Verordnung über Wohnbau- und Eigentumsförderung stimmt mit der angewandten Praxis überein.

In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Grossratsbeschluss betreffend die formelle Bereinigung der Grossratsbeschlüsse und der Verordnungen im Band IV der Gesetzessammlung mit den im Sinne des Antrages der Standeskommission beschlossenen zusätzlichen Änderungen ohne Gegenstimme gut.

11.

Grossratsbeschluss betreffend Erhöhung der Einkaufstaxe der Holzkorporation Wilder Bann

Landeshauptmann Lorenz Koller

Nachdem das Büro des Grossen Rates keine Kommission zur Vorberatung dieses Geschäftes eingesetzt hat, habe ich dieses Geschäft der Standeskommission dem Grossen Rat zu erläutern. Die Holzkorporation Wilder Bann hat ein Gesuch um Erhöhung der Einkaufstaxe von Fr. 350.-- auf Fr. 400.-- für Liegenschaften und von Fr. 100.-- auf Fr. 130.-- für Wohnungen gestellt. Wir haben rechtlich zu prüfen, ob diese Erhöhung mit dem Grossratsbeschluss über die Beschränkung der Taxen für den Einkauf in Korporationen vom 27. Mai 1947 vereinbar ist. Die dort festgelegten Vorschriften sind im vorliegenden Fall mit der beantragten Erhöhung nicht verletzt. Die Standeskommission hat daher den Beschluss gefasst, dem Grossen Rat die Genehmigung der Erhöhung der Einkaufstaxe der Holzkorporation Wilder Bann zu beantragen. Ich ersuche den Grossen Rat um Eintreten und wohlwollende Behandlung dieses Geschäftes im Sinne des Antrages.

Grossrat Albert Koller, Appenzell

Gemäss Botschaft hat die Holzkorporation Wilder Bann von 1995 bis 2004 Fr. 480.-- an Nutzen ausbezahlt. Wenn ich die Nutzensauszahlung richtig interpretiere, dann sind in den letzten zehn Jahren Fr. 400.-- ausbezahlt worden, nämlich Fr. 120.-- für je drei Jahre, was pro Jahr Fr. 40.-- ergibt.

Ein Objekt, welches neu eingeschrieben wird, muss gemäss Statuten das erste Jahr auf eine Auszahlung verzichten. Sollte der Grosse Rat der beantragten Erhöhung zustimmen, wird der Grossratsbeschluss über die Beschränkung der Einkaufstaxen nicht eingehalten, da ein neu eingeschriebenes Objekt in den vergangenen zehn Jahren im Maximum Fr. 360.-- erhalten hat.

Ausserdem frage ich mich, ob eine Erhöhung der Einkaufstaxe notwendig ist. Soll mit dieser permanenten Erhöhung der Einkaufstaxe die Attraktivität für Neumitglieder vermindert werden?

Eine Holzkorporation hat auch eine soziale Verantwortung und ich bezweifle, ob diese Verantwortung richtig wahrgenommen wird. Alt eingeschriebene Objekte beziehen seit Jahrzehnten einen Nutzen, ohne dass die Taxe für solche Häuser je angehoben wurde. Demgegenüber wird die Einkaufstaxe für neue Objekte regelmässig erhöht.

Obwohl ich die finanzielle Situation der Korporation Wilder Bann nicht kenne, bezweifle ich in Anbetracht der aktuellen Holzpreise, dass die Nutzensauszahlung in dieser Höhe für die Zukunft gesichert ist. Kann diese Zusicherung nicht gegeben werden, ist eine Erhöhung der Einkaufstaxe nicht gerechtfertigt.

Ich stelle daher dem Grossen Rat den Antrag, auf dieses Geschäft nicht einzutreten.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Die Bestimmung in den Statuten der Holzkorporation Wilder Bann, dass ein neu eingeschriebenes Objekt das erste Jahr auf eine Auszahlung verzichten muss, habe ich in der Tat übersehen. Wir haben die Prüfung der Zulässigkeit der beantragten Erhöhung an die Ratskanzlei delegiert. Ich gestehe offen ein, dass ich es in der Folge unterlassen habe, die Angelegenheit nochmals im Detail zu prüfen. Wenn die Statuten den erwähnten Passus enthalten, dürfte die Einkaufsteuer nur um Fr. 40.-- erhöht werden.

Zu den weiteren Aspekten des Votums von Grossrat Albert Koller ist beizufügen, dass die Holzkorporation Wilder Bann darum bemüht ist, den mit den Statuten festgelegten Zweck zu erfüllen und dementsprechend zu handeln. Die Einkaufssteuern machen keinen wesentlichen Bestandteil der Korporationskasse aus. Ich habe mich zumindest in dieser Frage bei den zuständigen Personen informiert und die Situation zeigt, dass pro Jahr lediglich drei bis vier Gesuche um Aufnahme in die Korporation gestellt werden.

Aufgrund meiner ungenauen Vorabklärungen möchte ich diese Vorlage zurückziehen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder einbringen.

Grossrat Albert Koller, Appenzell

Ich bin mit dem von Landeshauptmann Lorenz Koller vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden.

Der Grosse Rat erklärt sich mit der vorgeschlagenen Rücknahme des Geschäftes durch Landeshauptmann Lorenz Koller stillschweigend einverstanden.

12.

Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderungen der Wasserkorporation Rüte

Landeshauptmann Lorenz Koller

Die Wasserkorporation Rüte hat die Statuten an der Korporationsgemeinde vom 29. April 2005 revidiert. Dabei geht es im Wesentlichen um drei Punkte. Bisher war in den Statuten geregelt, dass die Korporationsgemeinde im Bezirk Rüte stattzufinden hat. Dieser Heimatschutzartikel soll aufgehoben werden, da die Wasserkorporation Rüte im Vergleich zu früher ein wesentlich grösseres Gebiet mit Wasser versorgt. Die zweite Änderung betrifft eine Verringerung der Anzahl der Vorstandsmitglieder von bisher neun auf fünf Personen. Es soll auch nicht mehr festgeschrieben sein, dass ein bestimmter Anteil der Kommission der Wasserkorporation Rüte im Bezirk Rüte wohnhaft sein muss. Damit können die Kommissionsmitglieder frei gewählt werden. Der dritte Revisionspunkt betrifft die Wahl des Präsidenten. Dieser wird durch die Korporationsgemeinde gewählt. Die übrigen vier Kommissionsmitglieder teilen die verbleibenden Ämter unter sich auf.

Die Standeskommission hat die geänderten Statuten gutgeheissen und ich beantrage daher im Namen von Landammann und Standeskommission dem Grossen Rat, die von der Korporationsgemeinde vom 29. April 2005 beschlossenen Statutenänderungen zu genehmigen.

Weiter wird das Wort zum Eintreten nicht mehr gewünscht. Damit ist Eintreten beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

I. - II.

Keine Bemerkungen.

In der Abstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Genehmigung der Statutenänderungen der Wasserkorporation Rüte vom Grossen Rat ohne Gegenstimme gutgeheissen.

13.

Geschäftsbericht 2004 der Ausgleichskasse/IV-Stelle des Kantons Appenzell I.Rh.

Statthalter Werner Ebnetter

Der Geschäftsbericht 2004 unserer Ausgleichskasse geht eingangs auf das "schweizerische Sorgenkind" in der Sozialversicherung, die "IV" ein. Diese liegt seit einiger Zeit auf der finanziellen Intensivstation.

Viele Hände bemühen sich zur Zeit über den gesetzlichen Weg und mit einem wirkungsvollen Umsetzungsverfahren eine Besserung zu erreichen. Erste, allerdings noch zaghafte Wirkung zeigt die Umsetzung der 4. IV-Revision. Diese beinhaltet die Einführung der Dreiviertelsrente für Versicherte mit einem Invaliditätsgrad zwischen 60 % und 69 %, die bisher eine volle Rente erhielten. Die bisherigen Invaliditätsgrade zwischen 55 % und 70 % werden alle überprüft und in das neue System überführt. Es wird auch ein neues System der Hilflosenentschädigungen eingeführt. Im Weiteren enthält die neue Regelung eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der ALV und der Sozialhilfe. Schliesslich ist ein Regionaler Ärztlicher Dienst geschaffen worden.

Diese Anstrengungen werden bei Weitem nicht genügen, um die IV aus der finanziell bedrohlichen Lage zu befreien. Daher will der Bundesrat die IV mit drei Vorlagen sanieren:

- Das Verfahren soll gestrafft werden.
- Die Finanzierung soll über Anpassung der Mehrwertsteuer mit obligatorischem Referendum gesichert werden.
- Die 5. IV-Revision soll weitere Entlastungen bringen.

Im Nationalrat haben diese Vorlagen in der Oktober-Session 2005 die erste Hürde erfolgreich überstanden. Mit der 5. IV-Revision erhofft man, die Zahl der Neurenten dank besserer Früherkennung um 20 % senken zu können und damit das schwer defizitäre Sozialwerk zu entlasten. In der gegenwärtigen schwierigen wirtschaftlichen Lage ist die berufliche Integration von enormer Wichtigkeit und die Eingliederung ist frühzeitig zu fördern, um das Abtriften in die Berentung zu verhindern. Mit verschiedenen Anreizsystemen müssen die Arbeitnehmer stärker in die Pflicht genommen werden.

"Eingliederung vor Rente" muss in jedem Falle gelten, damit die nötigen Mittel für die wirkliche Invalidität, entstanden durch schwere Krankheit/Unfall oder Geburtsgebrechen, auch in Zukunft gesichert werden können. Zur finanziellen Gesundung haben alle beizutragen, sowohl Prämienzahler wie auch Bezugsberechtigte.

Vor kurzer Zeit wurden wir von Journalisten zum statistischen Ergebnis, dass der Kanton Appenzell I.Rh. im Jahre 2003 pro 10'000 Einwohner die höchste Operationshäufigkeit wegen Hüftleiden auswies, um eine Erklärung angefragt. Ein solcher Statistik-Ausreisser ist nur durch

bekannte, mögliche Einflüsse zu erklären. Bei uns sind überdurchschnittlich viel Beschäftigte in Branchen wie Landwirtschaft, Bauwirtschaft usw. beschäftigt, in der durch die körperlich härteren Bedingungen solche "Abnutzungerscheinungen" bekanntlich etwas häufiger auftreten.

Einem älteren Revisionsbericht unserer Ausgleichskasse kann entnommen werden, dass unser Kanton im Jahre 1986 statistisch in einigen Diagnosen zum Teil auch wesentlich über dem schweizerischen Durchschnitt lag, dies vor allem in den Geburtgebrechen Nr. 182 und 183 (Klumpfuss und Dyspläsie der Hüfte). Eine nachträgliche Überprüfung von insgesamt 41 Dossiers zeigte damals, dass durchgehend eine korrekte Abklärung erfolgte und stets nach den Weisungen des ärztlichen Dienstes vorgegangen wurde.

Im Leistungsanspruch sind unsere Bewohner/innen im schweizerischen Vergleich erfreulich zurückhaltend, wie dies die Statistik auf Seite 11 zeigt.

Der Kurzchronik 2004 konnten Sie die Details der wichtigsten Ereignisse des Berichtsjahres entnehmen. So auf Seite 11 die interessanten Benchmark-Werte für unseren Kanton. Darin zeigt sich, dass der Kanton Appenzell I.Rh. im schweizerischen Vergleich in den Bereichen IV, ALV und EL mit sehr niedrigen Ausgaben pro Kopf der Bevölkerung die vorderen Ränge belegt. Demgegenüber findet sich unser Kanton wegen der grossen Anzahl Altersrentner und des hohen Anteiles der Landwirte an der Gesamtbevölkerung bei den Ausgaben für die AHV und die Familienzulage in der Landwirtschaft auf Rang 24 bzw. 26.

Die Gesamteinnahmen 2004 (gemäss Seite 14) unserer Ausgleichskasse haben um Fr. 239'600.-- zugenommen, obwohl infolge einer Beitragsreduktion in der ALV eine Beitragsminderung von Fr. 646'210.-- zu Buche steht.

Die ausbezahlten Leistungen betragen etwas mehr als Fr. 63 Mio. Daraus können wir ableiten, welchen finanziellen Umfang heute das wichtigste Sozialwerk, die AHV, einnimmt. Für unseren Kanton hat die obligatorische Altersversicherung eine enorme volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung.

Wesentliche Kennzahlen im Vergleich zur Situation im Vorjahr ergeben sich aus der Betriebsrechnung auf Seite 24, wobei

bei den Einnahmen:

- die AHV/EV/EO-Beiträge um über Fr. 700'000.-- gestiegen sind;
- die Beiträge in die ALV aufgrund der Beitragsreduktion um über Fr. 600'000.-- gesunken sind;
- der Landesausgleich um über Fr. 500'000.-- gestiegen ist;

bei den Ausgaben:

- AHV-Renten/Hilflosenentschädigung mehr als Fr. 200'000.-- gestiegen sind;
- IV-Renten, Taggelder und Hilflosenentschädigungen über Fr. 500'000.-- zugenommen haben;
- EO-Entschädigungen um rund Fr. 160'000.-- tiefer ausgefallen sind.

Die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse schliesst mit einem Verlust von Fr. 435'365.75 (Vorjahr Fr. 467'869.15; vgl. Seite 25) ab.

Die reine Betriebsrechnung, d.h. die Einnahmen durch Beiträge der Arbeitgeber und der Selbständigerwerbenden, abzüglich der Ausgaben in Form von Kinderzulagen an Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, weist einen Ausgabenüberschuss von Fr. 624'869.20 aus, was einer Abnahme von rund Fr. 130'000.-- entspricht. Der Reservefonds reduzierte sich somit auf Fr. 6'072'297.92, was noch 117 % einer Jahresausgabe entspricht. Während die ausbezahlten Kinderzulagen insgesamt gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert blieben (+ Fr. 3'500.--), haben die Beitragseinnahmen um rund Fr. 117'000.-- zugenommen.

Das Finanzergebnis (Wertberichtigung der Fondsanteile, geringere Zinserträge) ist um beinahe Fr. 100'000.-- schlechter ausgefallen als im Jahre 2003.

Per 1. Januar 2002 sind die heute gültigen Kinderzulagen von Fr. 180.-- resp. Fr. 185.-- für das 3. und jedes weitere Kind sowie ein Beitragssatz von 1,70 % beschlossen worden. In jenem Zeitpunkt nahm man infolge eines guten Reservepolsters Rechnungsrückschläge bewusst in Kauf, um die Reserven in ungefähr drei bis vier Jahren auf die Höhe einer Jahresausgabe fallen zu lassen. Wie ich bereits dargelegt habe, hatten wir per Ende 2004 noch immer Reserven von 117 % einer Jahresausgabe. Aufgrund der Berechnungen der ersten drei Quartale im laufenden Jahr sind die Auszahlungen leicht rückläufig, die Einnahmen hingegen erfreulicherweise noch stärker als im letzten Jahr gestiegen.

Die Aufsichtskommission hat ohne Kenntnis der neuesten Zahlen beschlossen, dem Grossen Rat auf den 1. Januar 2006 keine Veränderungen vorzuschlagen.

Im Übrigen möchte ich noch auf die Revisionsberichte von PriceWaterhouseCoopers hinweisen, in denen die Organisation unserer Ausgleichskasse und die Arbeitsabläufe generell als zweckmässig beurteilt werden. Auch liegen der Aufsichtskommission eingehende, gute Berichtsergebnisse von den verschiedenen Rechnungsprüfungen vor.

Ich beantrage dem Grossen Rat:

- von den Berichten der Ausgleichskasse, der IV-Stelle sowie der Arbeitslosenkasse Kenntnis zu nehmen;
- Bericht und Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse zu genehmigen.

Das Wort zum Geschäftsbericht wird nicht gewünscht.

Der Grosse Rat nimmt vom Bericht der Ausgleichskasse/IV-Stelle und der Arbeitslosen-kasse Kenntnis. Dem Antrag der Aufsichtskommission, die Höhe der Kinderzulage sowie den Beitragssatz für das Jahr 2006 unverändert zu belassen, stimmt der Grosse Rat stillschweigend zu.

In der Abstimmung wird dem Bericht der Familienausgleichskasse einstimmig die Genehmigung erteilt.

14.

Landrechtsgesuche

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. den folgenden Personen erteilt:

Vadzid Selimi, geb. 1983 in Jugoslawien, Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro, ledig, wohnhaft Gaiserstrasse 10, 9050 Appenzell;

Spendi Lela-Duka, geb. 1976 in Mazedonien, mazedonischer Staatsangehöriger, sowie seiner Ehefrau **Albiona Lela-Duka**, geb. 1979 in Mazedonien, mazedonische Staatsangehörige, beide wohnhaft Gaishausstrasse 2B, 9050 Appenzell; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die beiden Kinder **Enis Lela**, geb. 1997, und **Anesa Lela**, geb. 2002;

Jasna Vujanovic, geb. 1987 in Bosnien-Herzegowina, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Rütistrasse 43, 9050 Appenzell;

Danijel Garic, geb. 1986 in Bosnien-Herzegowina, kroatischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Bankgasse 4, 9050 Appenzell.

15.

Mitteilungen und Allfälliges

15.1 Neues Verwaltungsgebäude / Weiteres Vorgehen

Grossrat Ueli Manser, Schwende

Landammann Carlo Schmid-Sutter hat an der letzten Grossrats-Session kurz informiert, dass der geplante Neubau des Verwaltungsgebäudes aus Sicht der Standeskommission aufgrund der hohen flüssigen Mittel der kantonalen Versicherungskasse (Versicherungskasse) voraussichtlich nicht durch den Kanton, sondern durch die Versicherungskasse erstellt werden sollte. Dadurch könnte die Versicherungskasse eine angemessene Rendite für ihr Vermögen realisieren. Der Grosse Rat hätte dann im Rahmen der Beratung des Budgets die Möglichkeit, auf die Höhe des Mietzinses, welchen der Kanton der Versicherungskasse für die Nutzung des Verwaltungsgebäudes zu entrichten habe, Einfluss zu nehmen.

Meines Wissens ist im Moment der Bau des Verwaltungsgebäudes zurückgestellt worden. Trotzdem möchte ich kurz meine Bedenken über die vorgeschlagene Investition durch die Versicherungskasse einbringen.

Der Kanton hat selber die Mittel, um den Verwaltungsbau zu finanzieren. Durch die vorgesehene Investition via Versicherungskasse würde vor allem die Rendite der Versicherungskasse erhöht. Auf der anderen Seite hat der Kanton jährlich wiederkehrende Mietzinsausgaben. Es kann nicht sein, dass der Kanton für die bessere Rendite der Versicherungskasse jährlich wiederkehrende Kosten in Kauf nimmt. Beim Bau des Verwaltungsgebäudes durch den Kanton wäre das Verwaltungsgebäude nach rund zehn Jahren vollständig abgeschrieben und würde danach den Kanton lediglich noch mit dem laufenden Unterhalt belasten. Nach meinem Kenntnisstand müsste der Kanton als Bauherr auch kein Fremdkapital aufnehmen, sodass auch keine Fremdkapitalzinsen anfallen würden. Der intern verbuchte Mietzins kommt dem Kanton als Vermögensertrag zu Gute und belastet damit die Verwaltungsrechnung des Kantons nicht.

Sicherlich hat die Investition über die Versicherungskasse einige Vorteile auch für den Kanton. Der Bau würde beispielsweise allenfalls nicht dem Submissionsgesetz unterliegen. Der Kanton als Mieter kann je nach Bedarf flexibler die gewünschte Fläche mieten und die Restflächevermietung wäre Sache der Versicherungskasse. Ich frage mich jedoch, ob die Bevölkerung ein solches Vorgehen, ohne dass der Kreditantrag für das Bauvorhaben der Landsgemeinde vorgelegt werden müsste, goutieren, oder ob nicht eher Opposition für das vorgesehene Bauvorhaben entstehen würde. Die Versicherungskasse kann bei Bedarf ihr überschüssiges Kapital als ordentlicher Investor in ein Mehrfamilienhaus anlegen, um ihre Rendite durch Vermietung an private Wohnungsmieter zu erzielen. Im Moment hätte es genügende im Bau befindliche Mehrfamilienhäuser in Appenzell.

Meines Erachtens überwiegen beim Bau des Verwaltungsgebäudes durch die Versicherungs-

kasse die Nachteile für den Kanton. Ich bitte die Standeskommission, im Fall der Weiterbearbeitung des Verwaltungsgebäudes meine obigen Bedenken in die Entscheidungsfindung einzubeziehen und dem Grossen Rat zu gegebener Zeit eine detaillierte Vorlage, mit Auflistung der Vor- und Nachteile der beiden Varianten, vorzulegen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Was ich anlässlich der letzten Session des Grossen Rates namens Landammann und Standeskommission in Sachen Verwaltungsneubau gesagt habe, sollte dem Grossen Rat die Möglichkeit einräumen, sich zum Vorhaben zu äussern. Das Votum von Grossrat Ueli Manser entspricht somit dem, was wir mit dieser Information bezweckt haben. Aufgrund der veränderten finanziellen Situation des Kantons, die Sie auch aus den Perspektiven der Standeskommission entnehmen konnten, ist dieses Projekt im Moment nicht spruchreif. Daher ist eine Diskussion zu diesem Thema im Moment verfrüht. Wie Grossrat Ueli Manser in seinen Ausführungen gewünscht hat, wird die Standeskommission im Falle der Fortführung dieses Projektes dem Grossen Rat wiederum die Möglichkeit geben, sich über die Art der Finanzierung auszusprechen. Die Standeskommission wird gegebenenfalls die verlangte Auflistung der Vor- und Nachteile der verschiedenen Finanzierungsvarianten vorlegen. Vorerst ist dieses Projekt jedoch auf Eis gelegt. Sollte es wieder enteist werden, würde das Projekt dem Grossen Rat wiederum zur Diskussion unterbreitet.

Ich möchte schliesslich doch noch einen Aspekt näher beleuchten. Die Standeskommission hat keinerlei Bedenken, für eine allfällige Realisierung dieses Projektes von der Landsgemeinde einen entsprechenden Kredit einzuholen. Die von der Standeskommission vorgeschlagene Variante ist einfacher und rasch umsetzbar. Sie dient beiden Seiten und diese Variante wurde bereits für den Erwerb der blauen Häuser im unteren Ziel erfolgreich angewendet. Daher ist die Standeskommission von der Auffassung ausgegangen, diese erfolgreiche Investitionspolitik könnte beim Bau eines Verwaltungsgebäudes wiederholt werden. Wie ich jedoch bereits ausgeführt habe, ist der Zeitpunkt verfrüht, diese Frage vertieft zu diskutieren.

Grossrat Ueli Manser, Schwende

Ich danke Landammann Carlo Schmid-Sutter für diese Erläuterungen. Ich habe mit meinem Votum nicht die Absicht verfolgt, der Standeskommission schlechten Willen zu unterstellen. Es wird jedoch meines Erachtens nicht reichen, wenn diese Diskussion lediglich im Rahmen einer Budgetdebatte erfolgt. Meines Erachtens sind mit der vorgeschlagenen Investitionspolitik nicht nur Vorteile verbunden. Diese kann für den Kanton sogar wesentliche Nachteile nach sich ziehen. Der Kauf der blauen Häuser im unteren Ziel für die Zwecke der Polizei ist im Nachhinein tatsächlich als vorteilhaft zu bezeichnen. Die Art der Finanzierung hat jedoch auch etwas Opposition hervorgerufen. Damit kein neuer Anlass für Opposition geschaffen wird, muss meines Erachtens der Grosse Rat diese Angelegenheit vorgängig diskutieren können. Dabei wird er den Antrag der Standeskommission allenfalls unterstützen oder diesen ablehnen.

15.2 Asylwesen

Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo

Ich habe noch zwei, drei Fragen betreffend das Asylwesen. Wie der Presse entnommen werden konnte und Statthalter Werner Ebnetter ausgeführt hat, wird das Asylwesen im Kanton Appenzell I.Rh. dezentralisiert. Es interessiert mich, wie die Überwachung und Betreuung künftig sichergestellt wird. Aus Stelleninseraten konnte entnommen werden, dass neue Stellen für die Betreuung der Asylsuchenden besetzt werden sollen. Ich möchte daher im Weiteren wissen, ob nach der dezentralen Unterbringung der Asylsuchenden mehr Stellen für die Betreuung notwendig sind.

Statthalter Werner Ebnetter

Mit dem heutigen Tag wird das Asylzentrum Mettlen aufgehoben. Von den bisher fünf Angestellten geht eine Person in Pension. Zwei weitere haben bereits eine neue Stelle gefunden. Eine Person wird für acht Monate, d.h. bis 30. Juni 2006, weiter beschäftigt. Wir stellen eine rasche Veränderung der Situation im Asylwesen fest. Es muss daher zuerst abgewartet werden, was die weitere Entwicklung bringt. Daher wird nur eine Person zu einem Pensum von 100 % für die Betreuung der Asylsuchenden weiter beschäftigt.

In Bezug auf die Dezentralisierung der Unterbringung der Asylsuchenden möchte ich noch einige Bemerkungen anbringen. Wie Sie vielleicht bereits festgestellt haben, brennt im schön bemalten Haus, früher Böhlisemils, Mettlen, abends hinter verschiedenen Fenstern oftmals Licht. In diesem Haus sind derzeit sechs Asylsuchende aus Afrika, in der Baracke Bleiche überwiegend türkische und auch Ex-jugoslawische Asylsuchende untergebracht. In einem weiteren, direkt an der Bahnlinie beim Hirschberg gelegenen Haus, welches im Eigentum des Kantons steht, sind derzeit eine Familie und eine einzelne Frau wohnhaft.

Zur Frage der Überwachung möchte ich darauf hinweisen, dass es ausnahmslos um erwachsene Personen geht, welche bisher keine Probleme bekundet haben, sich bei uns zu Recht zu finden. Es ist nicht mehr vorgesehen, dass diese Gebäude nachts überwacht werden, wie dies im Zentrum Mettlen der Fall gewesen ist. Sollten diese Personen etwas benötigen, wissen sie, an wen sie sich wenden müssen. Alle Gebäude verfügen über eine klare Hausordnung. Es wurden auch grosse Anstrengungen unternommen, die neuen Bewohner mit ihren Gebäulichkeiten vertraut zu machen. Bereits seit einer Woche befinden sich die Asylsuchenden in den erwähnten Gebäuden, ohne dass besondere Probleme aufgetaucht sind. In diesem Sinne ist die dezentrale Unterbringung der Asylsuchenden nichts Neues. In anderen Kantonen wurden diese schon seit jeher auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Mit diesen Massnahmen können massiv Kosten eingespart werden. Der Bund plant auf das zweite Quartal 2006 eine starke Verminderung der Beiträge an die Kantone pro Asylsuchender. Es gilt daher, bis zur zweiten Hälfte des Jahres 2006 die weitere Entwicklung im Asylwesen zu beobachten, bevor diesbezüglich definitiv über das weitere Vorgehen entschieden wird.

Grossrat Bernhard Koch, Präsident SoKo

In Bezug auf die Überwachung und Betreuung muss man sich auch bewusst sein, dass die einheimische Bevölkerung ein etwas ungutes Gefühl verspürt.

Statthalter Werner Ebnetter

Es besteht gegenüber der bisherigen Regelung praktisch kein Unterschied. Eine Person, welche bisher die Asylsuchenden bereits betreut hat, erfüllt für diese weiterhin verschiedene Dienste. Im Weiteren sind vier bis fünf Asylsuchende im Zwischenverdienst angestellt und gehen dabei einer mehr oder weniger geregelten Arbeit nach. Die Asylsuchenden konnten auch bisher nicht im Asylzentrum eingesperrt werden. Auch in Zukunft werden sie sich zu bestimmten Zeiten melden müssen, wenn sie ihr Taggeld bekommen wollen. Aber auch das Kochen war bereits bisher ihnen überlassen, es wurde ihnen lediglich ein entsprechender Betrag pro Tag für das Essen ausgerichtet. Gegenüber der bisherigen Lösung werden sie nicht mehr Tag und Nacht betreut.

Die neu zugewiesenen Asylsuchenden, in diesem Jahr bisher vier bis fünf, verbleiben nun länger in der Empfangsstelle. Dort werden sie intensiv betreut. Rund 70 % der Gesuche werden bereits dort mit einem Nichteintretensentscheid erledigt. Solche Personen werden nicht mehr auf die Kantone verteilt. Lediglich Asylsuchende, welche sich in einer Art Warteposition befinden, werden an die Kantone weitergeleitet. Personen, welche einen Anspruch auf Verbleib in unserem Land beanspruchen, müssen sich auch entsprechend verhalten. Man muss ihnen daher etwas zumuten, damit sie unter Beweis stellen können, dass ihnen die Gewährung von Asyl etwas wert ist. Wir werden künftig wahrscheinlich nicht mehr Probleme haben, als wir bisher mit "unechten" Asylsuchenden gehabt haben.

15.3 Biogasanlage / Bericht der Standeskommission

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Ich stellte anlässlich der letzten Grossrats-Session den Antrag, die Planung einer Biogasanlage im Kanton Appenzell I.Rh. durchzuführen. In der Zwischenzeit ist uns der diesbezügliche Bericht der Standeskommission unterbreitet worden, dessen Inhalt einigermaßen aufschlussreich ist. Dennoch möchte ich betonen, dass ich nicht vollumfänglich damit zufrieden bin.

Wenn es um die Erstellung einer Biogasanlage geht, darf man nicht nur die Kosten auf der einen Seite und das damit produzierte Gas bzw. den erzeugten Strom gegenüberstellen, es müssen auch ideelle Werte berücksichtigt werden. Ich denke beispielsweise an die Luftreinhaltung oder den Gewässerschutz. Vielleicht sollte man auch die im Bericht der Standeskommission genannten Zahlen betreffend die anfallende Jauche eingehend überprüfen. Diese Zahlen beziehen sich meines Erachtens darauf, was bei der bodenunabhängigen Landwirtschaft anfällt. Bei der bodenabhängigen Landwirtschaft haben wir klare Verhältnisse. Es gibt Grossvieheinheiten, welche Düngereinheiten produzieren. Ich muss mir jedoch immer wieder die Frage stellen, ob diese Zahlen stimmen. Es existieren zwar entsprechende Bundesregelungen, aber in den

letzten 50 Jahren hat beispielsweise eine Kuh immer mehr Milch produziert und die Menge ist auf das Zwei- bis Dreifache angestiegen. Dies bedeutet aber auch, dass dieses Tier eine wesentlich höhere Menge an Futter verwerten muss und damit auch mehr Dünger auf die Wiese gelangt. Dies sieht man den Wiesen im Kanton Appenzell I.Rh. auch an. Abgesehen von der Hangneigung unterscheiden sich unsere Wiesen kaum mehr von denjenigen in der Normandie. Dies hat auch einen entsprechenden Einfluss auf die Produkte. Wenn wir eine wirkliche Qualitätssicherung anstreben, müssen wir versuchen, auf eine sanfte Art und Weise eine Änderung herbeizuführen. Sonst ist eines Tages unser Qualitätsstandard nicht mehr glaubwürdig. Ich möchte nicht darauf beharren, dass man im Kanton Appenzell I.Rh. eine Biogasanlage erstellt, zumal ich dem Bericht der Standeskommission entnehmen kann, dass in der Nähe eine entsprechende Anlage bereits gebaut wird. Wir müssen jedoch ernstlich prüfen, ob wir die Erzeuger von Jauche dazu zwingen könnten, dass sie einen Teil davon dorthin liefern müssen, um bei uns eine Veränderung in der Düngerbelastung des Bodens und damit eine Veränderung zu einer besseren Qualität zu erzielen.

Bauherr Stefan Sutter

Der Bericht der Standeskommission nimmt in keiner Weise auf die Tierhaltung Bezug, sondern zeigt lediglich die Grenzen der Wirtschaftlichkeit für den Betrieb einer Biogasanlage auf. Er nimmt auch nicht auf die Herkunft der Jauche Bezug und es wird auch keine Zahl genannt, in welchem Umfang im Kanton Appenzell I.Rh. Jauche anfällt.

Den Bau und den Betrieb einer Biogasanlage versteht die Standeskommission nicht als Kantonsaufgabe. Ich weise jedoch darauf hin, dass bereits eine Biogasanlage bei der ARA in Betrieb ist, welche Wärme bzw. Strom aus unseren menschlichen Abfallprodukten produziert. Im Bereich der Landwirtschaft ist es jedoch keine Aufgabe des Kantons, eine Biogasanlage zu betreiben und allenfalls über Gebühren die entsprechenden Kosten zu decken.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Die von Grossrat Walter Messmer beantragte Biogasanlage haben die Vertreter des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes und des Bau- und Umweltdepartementes eingehend diskutiert. Es kann tatsächlich nicht eine Aufgabe des Staates sein, eine solche Anlage zu betreiben. Wir haben die Erstellung einer Anlage geprüft, wobei wir nicht als Träger, sondern als Beteiligte aufgetreten wären. Dies hat sich jedoch in der Zwischenzeit erübrigt, da, wie im Bericht dargelegt, die Wirtschaftlichkeit einer Biogasanlage in unserem Kanton nicht gegeben wäre.

Grossrat Walter Messmer ist auch auf die Dichte des Viehbesatzes zu sprechen gekommen. Ich möchte nicht verhehlen, dass eine Kuh heute einen höheren Ausstoss als in den 50-er Jahren des letzten Jahrhunderts hat. Dennoch möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Tierbestände im Kanton Appenzell I.Rh. in den letzten 35 Jahren stark abgenommen haben. Vor mir liegen die Zahlen aus dem Jahre 1985. Damals wurden 17'800 Stück Rindvieh und 9'170 Kühe gezählt. Demgegenüber sind wir heute auf einem Stand von 7'170 Kühen angelangt. Es ist also bereits eine gewisse Kompensation erfolgt. Der zweite wesentliche Aspekt ist bei den

Schweinen zu beachten. Im Jahre 1986 zählte man 40'970 Schweine auf unseren Landwirtschaftsbetrieben. In diesem Jahr sind es noch 23'359. Es hat somit eine Entwicklung in die Gegenrichtung stattgefunden. Die ausgeglichene Nährstoffbilanz der Betriebe wird regelmässig durch akkreditierte Stellen kontrolliert und bei Nichterfüllung der Vorgaben muss dem Amt für Gewässerschutz der Abschluss von Jaucheabnahmeverträgen nachgewiesen werden.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell

Mein Votum muss als Anregung verstanden werden. Ich vertrete auch nicht die Meinung, dass es zu den Aufgaben des Kantons gehört, sich finanziell aktiv an einer Biogasanlage zu beteiligen. Es erscheint mir allerdings sinnvoll zu prüfen, ob die Landwirtschaft im beschränkten Rahmen durch Zwang in eine bestimmte Richtung gelenkt werden kann, um in Bezug auf die Düngerbelastung des Bodens eine Verbesserung zu erzielen.

Landeshauptmann Lorenz Koller

In der AP 2011 ist vorgesehen, dass Betriebe mit einer gewissen Grösse oder solche, welche sich zusammenschliessen, in gewissem Umfang in den Genuss von Investitionskrediten zum Zwecke der Nutzung von Biogas gelangen können. Es handelt sich um rückzahlbare zinslose Darlehen. Diese Neuerung dürfte in die Richtung abzielen, welche von Grossrat Walter Messmer angesprochen worden ist.

15.4 Nutzensauszahlung der Korporationen

Grossrat Albert Koller, Appenzell

Die Geschichte lehrt uns, dass wir seit Beginn unserer Souveränität auf die Unterstützung von Nachbarn und Freunden angewiesen sind. Ohne diese solidarische Bereitschaft der schweizerischen Bevölkerung würde unsere klein strukturierte Berglandwirtschaft kaum noch existieren. Es gibt in unserem Land kaum eine Strasse oder eine Existenz, welche nicht vom Bund mitgetragen wurde.

Die breite Wohneigentumsstreuung in Innerrhoden ist zweifellos auch das Resultat einer eindrücklichen Solidargeschichte. Mit der Gründung der Stiftung Ried vor über 500 Jahren wurde in unserem Kanton eine Sozialpolitik gestartet, welche moderner nicht hätte sein können. Dank dieser Institution haben hunderte von Familien die Chance genutzt, ein Eigenheim zu erwerben, sodass für unseren Kanton wertvolle Strukturen gewachsen sind. Von ähnlicher Denkweise zeugen die Gemeinwerke Forren, Mendle und Mettlen, die ebenfalls durch die Vergabe von Baurechten dem Durchschnittsbürger den Erwerb eines Eigenheims ermöglichten.

Bedingt durch die Vergabe von Baurechtspartellen stösst dieses soziale Gedankengut leider an seine Grenzen, da der Boden nicht unerschöpflich ist. Andererseits werden heutzutage von diesen Institutionen durch die Auszahlung eines kleinen Geldbetrages an jeden Nutzungsberechtigten Mittel verschleudert, welche weit besser genutzt werden könnten.

Es ist davon auszugehen, dass die momentan idealen Steuerbedingungen noch mehr interessante Steuerzahler in unseren Kanton locken werden und wir alle von diesen Steuererträgen profitieren können. Ebenfalls werden mit diesem Zuzug die Bodenpreise weiter steigen, sodass es einer jungen Durchschnittsfamilie kaum noch möglich sein wird, ein Eigenheim zu erwerben. Zu einer weiteren Steigerung der Bodenpreise wird auch der neue Passus im Steuergesetz beitragen, wonach eingezontes Bauland höher besteuert werden muss.

Die Korporationen sollten sich daher ihrer eindrücklichen Solidargeschichte besinnen und das soziale Engagement wieder vermehrt in den Vordergrund stellen. Bei den aktuellen Bodenpreisen ist mir bewusst, dass die einzelne Institution an ihre finanzielle Grenze stösst. Gemeinsam könnte aber auch heute noch sehr viel erreicht werden. Mit der Summe aller Treffniszahlungen sowie einem Teil der Baurechtszinsen und der Korporationsvermögen könnten genügend Mittel generiert werden, um gemeinsam Bauland zu kaufen, welches später zu erschwinglichen Konditionen im Baurecht weitergegeben werden kann.

Ich ersuche darum die Standeskommission, die rechtlichen Möglichkeiten abzuklären, mit den Verantwortlichen das Gespräch zu suchen und wenn möglich, zusammen mit den Korporationen die notwendigen Schritte einzuleiten.

Landammann Bruno Koster

Dem Votum von Grossrat Albert Koller ist grundsätzlich beizupflichten. Die aus dem sozialen Gedanken entstandenen Korporationen, die das Zurverfügungstellen günstigen Bodens im Baurecht bezwecken und später mit den erzielten Baurechtszinsen neues Kapital für den Erwerb weiteren Bodens generierten, haben in den letzten Jahren mit der Auszahlung des Kapitals an die Korporationsmitglieder begonnen, da sie keinen Boden mehr dazukaufen konnten oder wollten. Die Korporationen erfüllen damit ihren ursprünglichen Zweck nicht mehr. Als Involvierter einer solchen öffentlich-rechtlichen Korporation kennt Grossrat Albert Koller diese Problematik. Er ersucht zum einen die Standeskommission, mit den Verantwortlichen das Gespräch zu suchen. Dies hat die Standeskommission bereits getan. Bei den Korporationen braucht es erhebliche Überzeugungsarbeit, bis sie bereit sind, diese Kröte zu schlucken bzw. das soziale Engagement einzugehen. Jede von uns bisher kontaktierte Korporation hat durchaus plausible Gründe angebracht, um in dieser Hinsicht nichts unternehmen zu müssen, da dies auch ein gewisses Risiko beinhaltet. Wie weit man mit gesetzlichen Vorgaben Erfolg hätte, kann ich noch nicht beurteilen. Ich nehme jedoch die Anregung von Grossrat Albert Koller im Namen der Standeskommission entgegen, werde entsprechende Abklärungen treffen und dem Grossen Rat diesbezüglich Bericht erstatten.

15.5 Erteilung von Baubewilligungen

Grossrat Albert Koller, Appenzell

In der letzten Zeit haben Baubewilligungen viel Anlass zu Diskussionen in der Öffentlichkeit gegeben. Dabei wurde jeweils die Bewilligungspraxis kritisiert. Die Bürger haben den Eindruck, dass eine von der öffentlichen Hand beantragte Baubewilligung nicht gleich behandelt wird wie diejenige einer privaten Person. Bei der Baubewilligung für das Restaurant Aescher wird von Salamtaktik gesprochen. Selbst wenn das Bewilligungsverfahren rechtlich in Ordnung ist, könnte mit etwas mehr Fingerspitzengefühl viel Unruhe vermieden werden. Ich ersuche die Ständekommission, die Verantwortlichen anzuweisen, insbesondere bei heiklen und umstrittenen Bauvorhaben generell nur noch mittels öffentlicher Bauanzeige die Bewilligung auszusprechen. Damit könnte sichergestellt werden, dass allen das rechtliche Gehör gewährt wird und die Gleichbehandlung garantiert werden kann.

Landammann Carlo Schmid-Sutter

Wie ich aus meiner langjährigen Erfahrung in der Politik feststellen kann, treten solche Stimmungen für eine gewisse Zeit häufiger auf und dann ist während einer längeren Phase wieder alles ruhig, obwohl die Praxis nicht verändert worden ist. Im Moment befinden wir uns in einer Phase, in der jede kleine Ungereimtheit stark hochgespielt wird. Wenn die Presse keine interessanteren Meldungen drucken kann, werden solche Themen gerne aufgegriffen. Ich verstehe das Anliegen von Grossrat Albert Koller und der Bevölkerung. Ich kann jedoch seinem Wunsch nicht nachkommen und ihm zusichern, dass wir in Zukunft bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand im Sinne seines Antrages vorgehen werden. Wir werden seinen Antrag prüfen. Es gilt nämlich auch abzuklären, ob es nicht auch ein grosser Unfug wäre, wenn man bestimmte Kategorien von bestimmten Bauträgern anders behandeln würde als andere Personen. Auch ein öffentlich-rechtlicher Bauträger ist dem Recht unterworfen wie ein Privater. Ob er trotzdem anders behandelt werden soll, müsste einmal eingehend geprüft werden und dies werden wir auch tun.

Grossrat Albert Koller beantragt im Weiteren, dass jede Bewilligungserteilung öffentlich ausgeschrieben werden müsse. Überall dort, wo das geltende Recht bereits eine Publikation verlangt, sind wir im Kanton Appenzell I.Rh. aus der Sicht des Bürgers in einer vorteilhaften Position. Es gibt keinen anderen Kanton, in dem das Verbandsbeschwerderecht gar nicht vonnöten ist, da jede im Kanton wohnhafte Person gegenüber jedem Bauprojekt im Kanton das Recht zur Einsprache hat.

Wir nehmen das Anliegen von Grossrat Albert Koller zur Prüfung entgegen und werden dem Grossen Rat diesbezüglich Bericht erstatten. Wir können jedoch nicht versprechen, dass wir dem Antrag Folge leisten werden.

Ich möchte schliesslich zur Klärung der Sachlage festhalten, dass die Ständekommission nicht in das Baubewilligungsverfahren und die Erteilung der Baubewilligung beim Berggasthaus Aescher involviert ist. Im Übrigen handelt es sich bei der Bauherrschaft um eine Stiftung und

nicht um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Grossrat Albert Koller, Appenzell

Ich bin mit den Ausführungen von Landammann Carlo Schmid-Sutter vorerst zufrieden. Ich möchte ihm aber doch noch entgegenen, dass selbst dann, wenn eine Stiftung als Bauherrschaft auftritt, in der Bevölkerung die Meinung vorherrscht, dass die öffentliche Hand involviert ist.

Bauherr Stefan Sutter

Grossrat Albert Koller hat ausgeführt, dass das Bau- und Umweltdepartement oder die Baubewilligungsbehörde die Sache zum Teil zuwenig sensibel behandle. Dieser Vorwurf der mangelnden Sensibilität ist bereits vor Wochen beim Bau- und Umweltdepartement angekommen. Wir sind uns durchaus bewusst, dass jeder Bauherr, sei es die öffentliche Hand oder ein Privater, etwas Individuelles ist. Ebenso individuell und sorgfältig müssen die entsprechenden Abklärungen getroffen werden. Ein Baugesuch darf nie nur nach Schema F behandelt werden. Gleichzeitig bitte ich die anwesenden Bezirksvertreter bzw. Mitglieder der Baukommissionen, diese Angelegenheit ebenfalls ernst zu nehmen und diesem Gedanken Rechnung zu tragen.

15.6 Revision der Natur- und Heimatschutzverordnung / Beiträge an Naturschutzzonen

Grossrat Kurt Rusch, Gonten

Der Bezirk Gonten beschäftigt sich derzeit u.a. mit der Ausscheidung der Pufferzonen um die in die Naturschutzzonen eingeordneten Parzellen. Dabei hat die Erfahrung gezeigt, dass der Nichtselbstbewirtschafter mit unserem Vorgehen einverstanden ist. Dennoch weise ich darauf hin, dass die Unterschiede zwischen den Beiträgen an die Streueflächen einerseits und die Pufferzonen andererseits viel zu gross sind. Der Unterschied in der Nutzung ist ebenfalls gross. Die Grundeigentümer, welche seit jeher eine Streuefläche besitzen, erhalten mit dem Bundesbeitrag einen Beitrag zwischen Fr. 3'000.-- und Fr. 4'000.--. Demgegenüber bekommt der Eigentümer einer Pufferzone, welcher unter Umständen sehr gutes Landwirtschaftsland hergeben muss, lediglich einen Beitrag zwischen Fr. 500.-- bis Fr. 600.--. Der Bezirksrat als zuständige Behörde an der Basis muss aufgrund dieser Rechtslage verfügen, obwohl wir selbst eingestehen müssen, dass dieser Unterschied nicht gerechtfertigt werden kann. Es ist nicht einfach, diese Unterschiede den Grundeigentümern plausibel zu machen. In der Folge werden unsere Entscheide vermehrt mit Rekurs bei der Ständekommission angefochten. Bevor die Ständekommission diese behandelt und entscheiden muss, sollte Art. 41 Abs. 1 lit. b, welcher einerseits für Weiden, die nicht geweidet werden dürfen, und andererseits für Pufferzonen dieselbe Entschädigung festgelegt, entsprechend angepasst werden.

Landeshauptmann Lorenz Koller

Das Postulat von Grossrat Kurt Rusch ist nicht neu. Es wurde jedoch nie ein konkreter Antrag in Bezug auf die Änderung von Art. 41 der Natur- und Heimatschutzverordnung gestellt. Kurze Zeit bevor ich in den Grossen Rat gewählt wurde, fand in einer Grossrats-Session eine lange

Diskussion wegen der Auszahlung der Gelder an die Naturschutzzonen und die später folgenden Pufferzonen statt. Dabei wurde über die Frage diskutiert, an wen diese Beiträge auszurichten seien. Es wurde darüber gestritten, ob die Beiträge dem Eigentümer oder dem Bewirtschafter einer Parzelle auszurichten seien. Im Sinne eines Kompromisses wurde die Beitragsleistung an den Eigentümer stipuliert, da man sich bewusst wurde, dass im Falle einer Ausrichtung der Beiträge an die Bewirtschafter keine Vereinbarungen über die Ausscheidung von Schutzzonen hätten getroffen werden können. Die Bestimmung von Art. 41 der Natur- und Heimatschutzverordnung muss insbesondere in Gebieten von nationaler Bedeutung zwingend umgesetzt werden. Im Bezirk Gonten laufen die diesbezüglichen Bemühungen schon seit längerem und es waren sogar Vertreter des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes zusammen mit Vertretern des Bezirksrates Gonten bei den betroffenen Grundeigentümern zu Besuch, um diese zum Mitmachen zu überzeugen. Der vorliegende Art. 41 ist ebenfalls das Produkt eingehender Diskussionen im Grossen Rat und wurde schliesslich in der heutigen Form verabschiedet. Im Nachhinein muss man feststellen, dass diese Bestimmung zu einzelnen Ungerechtigkeiten führen kann. Da seit dem Erlass der Natur- und Heimatschutzverordnung bereits einige Zeit vergangen ist, erscheint eine erneute Überprüfung der Problematik der Beiträge an Naturschutzzonen und Pufferzonen gerechtfertigt. Ich nehme diese Angelegenheit zur Prüfung entgegen. Ich kann jedoch nicht eine sofortige Änderung der Situation versprechen, zumal wir in allen anderen Bezirken die Ausscheidung der Naturschutzzonen und der entsprechenden Pufferzonen abschliessen konnten.

Grossrat Kurt Rusch, Gonten

Die Antwort von Landeshauptmann Lorenz Koller befriedigt mich nicht. Die wesentliche Problematik in Bezug auf die Pufferzonen liegt darin, dass die ausgeschiedenen Pufferzonen eine Verringerung der Bewirtschaftungsfläche für den Landwirt zur Folge haben. Diese Ausscheidungen haben somit einschneidende Auswirkungen für die betroffenen Grundeigentümer, welche sich erst im Nachhinein gezeigt haben. Ich möchte auch anführen, dass im Zeitpunkt der Ausarbeitung der Natur- und Heimatschutzverordnung in den Jahren 1987/88 noch nicht von Pufferzonen die Rede war. Die Ausscheidung solcher Zonen wurde erst durch jüngere Verordnungen des Bundes verlangt. In den Einsprachen der Betroffenen gegen die Ausscheidung der Pufferzonen wird jeweils der lächerliche Entschädigungsbetrag kritisiert. Wir befinden uns an der Basis und müssen solche Reklamationen jeweils entgegennehmen. Es ist nicht sehr angenehm, wenn den Bezirksbehörden regelmässig Vorwürfe gemacht werden, da sie eine offensichtlich ungerechte Regelung mit Verfügungen, die sie eigenhändig unterzeichnen, durchsetzen müssen.

15.7 Berichterstattung über die Sitzung der Parlamentarier-Kommission Bodensee

Grossratspräsident Josef Manser

Bekanntlich macht der Kanton Appenzell I.Rh. bei grenzüberschreitenden Kontakten im Bodenseeraum mit. Auf Stufe Regierung ist dies die so genannte Bodenseekonferenz (IBK), auf der Stufe Parlament gibt es eine Parlamentarier-Kommission. Im Weiteren existiert ein Bodensee-Rat.

Der Innerrhoder Grosse Rat delegiert seit der Gründung dieser Gremien zwei Vertreter, meist zusammen mit Ratschreiber Franz Breitenmoser, in die Parlamentarier-Kommission. Das Büro hat im Juli 2005 die Delegierten nach der vor drei Jahren neu beschlossenen Regelung bestimmt. Mitglied ist in jedem Falle der Präsident. Zweiter Vertreter war bisher a. Grossrat Josef Zimmermann. Nach dessen Rücktritt aus dem Büro und dem Grossen Rat wurde nach dieser Regel jenes Büromitglied delegiert, das am längsten Delegierter sein kann. Grossrat Ruedi Eberle als neu gewähltes Mitglied des Büros ist als zweiter Delegierter bestimmt worden. Mit dieser Delegationsform soll eine gewisse Kontinuität garantiert werden.

Am letzten Freitag fand unter Vorsitz des langjährigen baden-württembergischen Landtagspräsidenten Peter Straub, einem CDU-Landwirt aus dem grenznahen Waldshut, die Herbstsitzung 2005 der Parlamentarier-Kommission Bodensee statt und zwar in Unteruhldingen bei Meersburg.

Auf der Traktandenliste der Herbstsitzung 2005 standen folgende Hauptthemen:

1. Unesco-Label für den Bodensee-Raum als Weltkulturerbe

Die negative Beurteilung dieser Pläne durch die IBK bzw. deren ständigen Ausschuss aufgrund einer Umfrage der Uni St.Gallen wird stark bezweifelt. Vor der Festlegung der weiteren Schritte wird die Studie, welche Mitte November publik gemacht wird, genauer unter die Lupe genommen.

2. Resolution an die Regierungskonferenz in Sachen Bahnen im Bodensee-Raum

Gefordert wird der Ausbau der Bahnlinien Zürich-Stuttgart auf zwei Geleise bzw. die Bekämpfung der Streichung einer Verbindung im neuen Fahrplan, da die Streichung einer Vereinbarung aus dem Jahre 1996 widersprechen würde. Weiter werden der Ausbau bzw. die Elektrifizierung der Strecke Lindau-München mit durchgehender Doppelspur sowie der Linie Lindau-Friedrichshafen-Ulm gefordert.

3. IBT

Bei der Internationalen Bodensee-Tourismus-Firma IBT mussten infolge finanzieller Probleme Sanierungsmassnahmen durchgeführt werden. Die Mittel sind nach wie vor sehr knapp. Verschiedene Orte am deutschen Ufer, z.B. Lindau, wollen sich nicht mehr beteiligen. Wir können froh sein, dass in unserem Kanton die touristisch interessierten Kreise solidarisch sind und wir zweckmässige Regelungen besitzen.

4. IGA 2017

Für 2017 bewirbt sich die Bodensee-Region mit vier Standorten für die Durchführung der Internationalen Gartenausstellung.

5. Vorsitz 2005/06 beide Appenzell

Nachdem Bayern aus nicht sehr klaren Gründen verzichtet, haben die beiden Appenzeller Kantone gemäss Turnus den Vorsitz der Parlamentarier-Kommission für das laufende Amtsjahr übernommen. Die nächste Sitzung findet am 31. März 2006 in Appenzell statt. Die zweite Sitzung wird im Herbst 2006 im Kanton Appenzell A.Rh. durchgeführt.

Damit sind die Wortmeldungen zu diesem Traktandum erschöpft.

Grossratspräsident Josef Manser

Damit erkläre ich die heutige Session für geschlossen.

9050 Appenzell, 15. November 2005

Der Protokollführer:

Franz Breitenmoser